



www.sankt-martin-raab.at

MARKTGEMEINDE SANKT MARTIN AN DER RAAB

8383 Sankt Martin an der Raab, Hauptplatz 7, Bgld.
Telefon 03329-45366 Fax 03329-46366
e-mail post@st-martin-raab.bgld.gv.at



NATURPARKGEMEINDE

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates** am

Donnerstag, den 06. Mai 2021

In der **Martinhalle** Sankt Martin an der Raab, **Hauptstraße 39**.

Anwesende Mandatare:

SPÖ - Fraktion

Bgm. KERN Franz Josef
ADLER Dietmar
Mag. DUNKL Harald
Vbgm. JOST Josef
Vmgl. LIPP Gerhard
MAUTNER Gertraud
MUND Johann
PINT Franz
Vmgl. REDL Manfred
STACHERL Roland
~~WILDLING Wolfgang (E*)~~
ZOTTER Günter

FPÖ - Fraktion

NEUBAUER Alois
~~KAHR Christoph (E*)~~

ÖVP - Fraktion

BAUER Christian
Vmgl. BEDÖCS Roman
LEX Ernst (E*)
MOHAPP Franz
Vmgl. Ing. NIEDERER Siegfried

Zukunft Sankt Martin an der Raab

~~BAKANIC Johannes (E*)~~
Mag. Dr. DOSTAL Wilhelm
EISCHER Petra
GANAHL Markus
Vmgl. MAYER Ernst

(E* = Ersatzmitglied nach § 15 a GemO)

Entschuldigt fehlen: AUFNER Josef jun.-x-

Unentschuldigt fehlen: -x-

Schriftführer: Brückler Gerd

Die Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß durch schriftliche Ladung vom 28. April 2021 zur Sitzung einberufen worden.

Die Einladung mit den Beratungsgegenständen war den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung entsprechend durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht. Jedem Gemeinderat war per E-Mail bzw. persönlich eine schriftliche Ausfertigung der Einladungskurrende zugestellt bzw. ausgefolgt worden.

Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1.) Lex Ernst, Gritsch: **Angelobung** als Ersatzmitglied (§ 15a Bgld. GemO 2003) des Gemeinderats (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)
- 2.) Richtlinie des Landes Bgld. für Weinkellergebäude (**Kellerrichtlinie 2020**): Festlegung als verbindliche Grundlage für die gutachterliche Beurteilung durch den Landschaftsschutzsachverständigen
- 3.) **Kanalsanierung Ortsteil Doiber – BA 14**: Vergabe der ausgeschriebenen Arbeiten
- 4.) Ankauf eines Mehrzweckfahrzeugs „**MZF**“ für die FF Gritsch
 - a.) **Auftragsvergabe für die Lieferung** auf Grund der vorliegenden Angebote
 - b.) Finanzierung des Ankaufs und Festsetzung des zu leistenden finanziellen **Anteils der FF Gritsch**
- 5.) **Verordnung** des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Welten betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3828
- 6.) **Verordnung** des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Gritsch betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3829
- 7.) **Verordnung** des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Doiber betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3830
- 8.) Errichtung eines **Radweges zwischen Doiber und Sankt Martin an der Raab** – vorbehaltlich der Förderentscheidung der Bundes- und der Landesförderstelle
- 9.) **22. Änderung** des digitalen **Flächenwidmungsplans** nach § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019
- 10.) **Gebarungsprüfung** des Prüfungsausschusses **am 20.04.2021** – Bericht des Obmanns
- 11.) **WG. Welten-Dorf I**: Ansuchen vom 23.04.2021 um **Haftungsübernahme für ein Darlehen** für die Erneuerung des Ortswasserleitungsnetzes in Höhe von **€ 270.000,00**
- 12.) Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens einer **Reinigungskraft/Helferin** (Entlohnungsschema kb, Entlohnungsgruppe kb3) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen
- 13.) Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens einer **Reinigungskraft** (Entlohnungsschema IIa, Entlohnungsgruppe bh5) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen
- 14.) ADEG – **Rainer Steinmetz e.U.**: Ansuchen vom 17.03.2021 um Kommunalsteuerbefreiung
- 15.) Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuschauer und eröffnet zur festgesetzten Zeit die Sitzung.
Er stellt fest, dass alle Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass die Beschlussfähigkeit gem. § 41 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung gegeben ist.

Mit der Unterfertigung der Verhandlungsschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden betraut: Christian Bauer und Gerhard Lipp.

Die **Sitzungsniederschrift vom 18. März 2021** wird ohne Einwände genehmigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung einstimmig **zum Tagesordnungspunkt erhoben**:

- Annahme des **Fördervertrages** mit dem BM f. Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über „**Abwasserentsorgungsanlage – BA. 10 LIS Eisenberg Oberdrosen**“
- **Resolution** des Gemeinderats: **Aktion 40.000** – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Lex Ernst, Gritsch: **Angelobung** als Ersatzmitglied (§ 15a Bgld. GemO 2003) des Gemeinderats (§ 18 Abs. 2 und 3 Bgld. GemO 2003)

Nach dem Verzicht von Manfred Schreiner auf sein Gemeinderatsmandat ist Franz Mohapp von der Bezirkswahlbehörde auf das freigewordene Mandat berufen worden. Mit Gleichschrift der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf vom 02.03.2021, ZI. JE-02.01.86-8, wurde das Ersatzmitglied Ernst LEX, wohnhaft in Gritsch, Dorfstraße 12, gem. § 91 Abs. 2 GemWO 1992 auf das freigewordene Mandat eines Ersatzmitglieds (§ 15 a Bgld. GemO) des Gemeinderats berufen.

Nach § 18 Abs. 2 und 3 der Bgld. Gemeindeordnung wird Ernst Lex vom Bürgermeister in der ersten Gemeinderatssitzung, an welcher er teilnimmt, angelobt.

Tagesordnungspunkt gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Annahme des **Fördervertrages** mit dem BM f. Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über „**Abwasserentsorgungsanlage – BA. 10 LIS Eisenberg Oberdrosen**“

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) hat mitgeteilt, dass das Förderansuchen für die Abwasserbeseitigung BA 10 Leitungsinformationssystem – Eisenberg Oberdrosen, beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus eingelangt ist und genehmigt wurde. Als Abwicklungsstelle des genannten Bundesministeriums hat die KPC den Förderungsvertrag erstellt und der Gemeinde zur Annahme vorgelegt.

Die vorläufig förderbaren Investitionskosten wurden mit € 95.000,00 und die vorläufige Förderung (Pauschale) mit € 32.800,00 festgelegt.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Kern einstimmig die Annahme des untenstehenden Förderungsvertrages wie folgt:

„Der Förderungsnehmer Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab, GKZ 10509, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 28.04.2021, Antragsnummer B905214, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 10 LIS Eisenberg Oberdrosen.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• Anschlussgebühren	Euro	-x-
• Eigenmittel	Euro	52.700,00
• Landesmittel	Euro	9.500,00
• Bundesmittel	Euro	32.800,00
• Restfinanzierung	Euro	-x-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	95.000,00

Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab
Hauptplatz 7
8383 Sankt Martin an der Raab

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab**, GKZ 10509, Hauptplatz 7, 8383 Sankt Martin an der Raab.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B905214**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 10 LIS Eisenberg Oberdrosen
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2019

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 28.04.2021 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	95.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	32.800,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 32.800,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,78 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

Tagesordnungspunkt
gem. § 38 Abs. 2 Gem.O

Resolution des Gemeinderats: **Aktion 40.000** – Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Resolution:

Resolution

Aktion 40.000 - Arbeitsplätze, Chancen, Zuversicht.

Die Corona-Krise verschärft die Situation am Arbeitsmarkt immer mehr. Die Verknappung von Arbeit wird verstärkt. **Ende Februar 2021 waren in Österreich 436.982 Personen arbeitslos - 140.587 davon länger als ein Jahr**, ein Plus von 44,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Während die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Menschen steigt, schrumpft die Zahl der sofort verfügbaren Stellen um 13,2 Prozent auf 65.444. **Damit kommen auf eine beim AMS gemeldete offene Stelle mehr als 6 vorgemerkte Arbeitssuchende.**

2017 wurde unter Bundeskanzler Kern und Sozialminister Stöger die Aktion 20.000 ins Leben gerufen: 20.000 Langzeitarbeitslose über 50 Jahren sollten in öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Vereinen arbeiten, der Staat zahlte diese Arbeitsplätze.

Die damalige Regierung strich das Jobprogramm nach weniger als einem Jahr. Damit konnte die Aktion 20.000 ihr Potenzial nur zu 5 Prozent ausschöpfen: Nur jede/r 20. ältere Arbeitslose bekam eine Chance auf Beschäftigung über die Aktion. 3.824 Arbeitslose über 50 Jahren wurden gefördert – möglich gewesen wären aber bis zu 74.361.

Trotzdem war diese Aktion ein voller Erfolg: **Jede/r Dritte Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, der/die an der Aktion 20.000 teilnahm, hat heute wieder einen Arbeitsplatz.** 1.213 ehemalige Langzeitarbeitslose, die an der Aktion teilnahmen,

haben heute einen Arbeitsplatz – nicht vom Staat gefördert. Diese Menschen haben Optimismus und eine sinnvolle Beschäftigung.

Es zeigt sich auch jetzt wieder: Der Arbeitsmarkt reguliert sich nicht von selbst. Es ist Zeit, entschlossen gegen die Rekordarbeitslosigkeit vorzugehen. Es braucht gezielte Beschäftigungsprogramme, um Menschen, die länger als ein Jahr trotz aller Bemühungen keinen Job bekommen, Unterstützung und eine ehrliche Chance zu geben. Die **Corona-Pandemie** darf zu **keiner Pandemie der Armut** werden - **Langzeitbeschäftigungslose** dürfen **nicht zurückgelassen** werden.

Analog zur Aktion 20.000 – der erfolgreichen Joboffensive für ältere Langzeitarbeitslose über 50 Jahren, die von der damaligen Regierung abgedreht wurde, braucht es daher eine Aktion 40.000. Diese schafft:

- **40.000 öffentlich finanzierte, neue Arbeitsplätze in öffentlichen Einrichtungen, gemeinnützigen Vereinen und sozialen Unternehmen.** Die Tätigkeiten reichen von Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen, über organisatorische Unterstützung bei Test- und Impfstraßen, bis zur Instandhaltung von Grün- und Parkflächen.

Es entsteht dadurch eine **Win-Win-Situation für Betroffene und Gemeinden.** Die Förderung erfolgt degressiv für 2 Jahre. Die ersten 12 Monate zu 100 Prozent, danach 6 Monate mit 75 Prozent und schließlich 6 Monate mit 50 Prozent der gesamten Lohnkosten. Da es durch diese Beschäftigungsaktion zu Einsparungen in der Arbeitslosenversicherung, sowie bei den Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt und ein wesentlicher Teil der direkten Lohnkosten über Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge zurück ins Budget fließt, belaufen sich die tatsächlichen Kosten auf etwa 160 Mio. Euro im ersten Jahr, 100 Mio. Euro im zweiten Jahr, gesamt somit rund 260 Mio. Euro für die gesamten zwei Jahre.

Aus den genannten Gründen fordern wir daher die Bundesregierung auf:

Ein Beschäftigungsprojekt für 40.000 geförderte Arbeitsplätze bei öffentlichen und gemeinnützigen Trägern für die Beschäftigung von Langzeitbeschäftigungslosen und unter Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen finanziellen Mittel nach folgenden Kriterien auszuarbeiten und bis spätestens Juni 2021 umzusetzen:

- Förderung für Beschäftigung von Arbeitslosen, die seit 12 Monate auf Jobsuche sind.
- Die Teilnahme ist freiwillig und eine Ablehnung kann nicht mit einer Sperre des Arbeitslosengeldes sanktioniert werden.
- Gefördert werden existenzsichernde Vollzeitdienstverhältnisse oder Teilzeitbeschäftigungen ab 30 Wochenstunden.
- Kollektivvertragliche Entlohnung; mindestens 1.700 Euro Brutto (für Vollzeit).
- Träger: öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Dienstleistungsverbände
- Degressive Förderung für 2 Jahre – 12 Monate 100 Prozent, 6 Monate 75 Prozent und 6 Monate 50 Prozent der gesamten Lohnkosten.
- Nur zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze werden gefördert.
- Es sollen regionale/kommunale Bedarfe damit abgedeckt werden können.

- Während der geförderten Beschäftigung sollen auch entsprechende Aus-, Um- und Weiterbildungsangebote, sowie bei Bedarf ein Coaching für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben, zur Verfügung gestellt werden.

Ergeht an:

1. Bundeskanzler Sebastian Kurz
2. Vizekanzler Mag. Werner Kogler
3. Finanzminister Mag. Gernot Blümel, MBA
4. Arbeitsminister Dr. Martin Kocher
5. Österreichischer Städtebund
6. Österreichischer Gemeindebund
7. Alle Parlamentsklubs (ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS)

**Zu Punkt 2
der Tagesordnung**

Richtlinie des Landes Bgld. für Weinkellergebäude (**Kellerrichtlinie 2020**): Festlegung als verbindliche Grundlage für die gutachterliche Beurteilung durch den Landschaftsschutz=sachverständigen

Mit Schreiben vom 22.02.2021, Zl. A2/L.RO358-10012-2-2021, hat das Land Burgenland mitgeteilt:

„Wir haben zuletzt gemeinsam mit dem Landschaftsschutz und mit GemeindevertreterInnen die Richtlinien für Weinkellergebäude überarbeitet. Nach den zuletzt erfolgten Abstimmungen mit den Gemeinden soll der Geltungsbereich nunmehr auf alle Gemeinden des Südburgenlandes, mit Ausnahme der Sonderzone lt. Anlage A Entwicklungsprogramm "Unteres Pinka- und Stremtal", erweitert werden. Die Kellerrichtlinie soll zukünftig verbindliche Grundlage für die gutachterliche Tätigkeit der Landschaftsschutzsachverständigen sein. Um der Verbindlichkeit mehr Gewicht zu verleihen, soll die Richtlinie nicht nur von Seiten der Landesregierung, sondern auch von den Gemeinden als Baubehörden als Grundlage für die Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild festgelegt werden. Wir ersuchen daher, die Richtlinie in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln. Bitte übermitteln Sie den entsprechenden Protokollauszug an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 2, HR Landesplanung (post.a2-landesplanung@bgld.gv.at).“

Die gegenständliche Richtlinie wurde jedem Gemeinderat übermittelt und wird dieser Niederschrift angehängt.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig den nachstehenden Beschluss:

Nach inhaltlicher Erörterung nimmt der Gemeinderat die Richtlinie für Weinkellergebäude 2020 zustimmend zur Kenntnis. Die Richtlinie soll in Bauverfahren verbindliche Grundlage für die gutachterliche Beurteilung durch den Landschaftsschutzsachverständigen sein. Die Anwendung der Richtlinie in naturschutzrechtlichen Verfahren wird befürwortet.

**Zu Punkt 3
der Tagesordnung**

Kanalsanierung Ortsteil Doiber – BA 14: Vergabe der
ausgeschriebenen Arbeiten

Jene Teile des Mischwasserkanals BA. 01 (St. Martin/R., Doiber und Kirchenzipf), welche lt. Zustandsklassifizierung so rasch als möglich zu sanieren waren, wurden im Jahr 2017 von der Firma RTi Austria GmbH überholt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 wurde die Fa. Lugitsch und Partner Ziviltechniker GmbH mit den Planerleistungen für weitere Sanierungsmaßnahmen dieses Bauabschnitts im Ortsteil Doiber beauftragt, welche daraufhin die Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten durchgeführt hat.

Die Ausschreibung erfolgte gemäß dem „nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung“ in elektronischer Form am 05.03.2021, Abgabetermin war am 25.03.2021.

3 Firmen wurden zur Angebotsabgabe eingeladen, nur 2 davon haben Offerte abgegeben.

Die Prüfung dieser Offerte wurde vom Büro Lugitsch nach technischen, wirtschaftlichen und formalen Gesichtspunkten durchgeführt und hat ergeben, dass alle 2 eingelangten Angebote rechnerisch richtig sind.

Die Reihungsliste nach der Überprüfung stellt sich wie folgt dar (Preise exkl. MWSt.):

- | | | | | |
|----|---|---|------------|---------------|
| 1. | Fa. Strabag AG. Kanaltechnik | € | 139.698,31 | inkl. 0 % NL. |
| 2. | Fa. Swietelsky-Faber Kanalsanierung GmbH. | € | 166.034,46 | inkl. 0 % NL. |

Auf Grund der Angebotsprüfung wird vom Büro Lugitsch & Partner der Vorschlag gemacht, die ausgeschriebenen Leistungen an den Billigstbieter, die Firma Strabag AG. Kanaltechnik zu vergeben.

Auf Grundlage des Preisspiegels und des Vergabevorschlags beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Kern im Anschluss an die Beratung einstimmig, die ausgeschriebenen Leistungen für die Kanalsanierung an den Billigstbieter, die Firma

Strabag AG Kanaltechnik
Wiener Straße 24
3382 Loosdorf

mit einer Nettoauftragssumme von € 128.057,12

zu vergeben.

**Zu Punkt 4
der Tagesordnung**

Ankauf eines Mehrzweckfahrzeugs „MZF“ für die **FF Gritsch**
a.) **Auftragsvergabe für die Lieferung** auf Grund der vorliegenden Angebote
b.) Finanzierung des Ankaufs und Festsetzung des zu leistenden finanziellen **Anteils** der **FF Gritsch**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Dezember 2019 (Pkt. 5) eine Bedarfsmeldung für den Ankauf eines „Mehrzweckfahrzeugs – MZF“ für die FF Gritsch beschlossen.

a.)

Auftragsvergabe für die Lieferung auf Grund der vorliegenden Angebote

Die FF Gritsch hat Angebote von 3 Firmen für die Lieferung des in der „Risikoanalyse samt Stationierungskonzept“ des LFKdo's Bgld. für Gritsch vorgesehenen Mehrzweckfahrzeugs eingeholt:

- Braun Feuerwehrtechnik GmbH, Rudersdorf
- Rosenbauer Österreich GmbH, Graz-Seiersberg
- Magirus – Lohr, Kainbach bei Graz

Als Basis wurde von allen 3 Firmen ein Fahrgestell Mercedes-Benz Sprinter mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von 5,5 Tonnen angeboten. Als Antriebsart wurde ein Allradantrieb gewählt (was lt. Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Bgld. nicht zwingend erforderlich ist).

Nachstehende Ankaufspreise wurden angeboten (brutto):

- | | |
|---|--------------|
| • Braun Feuerwehrtechnik GmbH, Rudersdorf | € 160.706,40 |
| • Rosenbauer Österreich GmbH, Graz-Seiersberg | € 117.225,60 |
| • Magirus – Lohr, Kainbach bei Graz | € 114.762,06 |

Zusätzlich sind noch Geräte (Pulverlöschgerät 50 kg, Stromerzeuger, Tauchpumpe) sowie div. Kleingerät (Hohlstrahlrohr, Handlampen etc.), welche nicht in den Offerten enthalten waren, gemäß Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes anzuschaffen. Der Kaufpreis dafür beträgt lt. Angebot der Fa. Rosenbauer vom 20.04.2021 € 7.688,28.

Die Fahrzeuge der Firmen Rosenbauer und Magirus – Lohr wurden in Gritsch präsentiert. Der Preisunterschied zwischen diesen beiden Anbietern beträgt EUR 2.463,54.

Die Firma Rosenbauer wird lt. ihrem Vertreter, Hr. Holger Groicher, eine Gutschrift in Höhe von € 2.225,60 ausstellen, sodass die Preise beinahe ident sind.

Die FF Gritsch hat sich in ihrer Sitzung am 20.12.2020 für den Ankauf des angebotenen Fahrzeugs der Firma Rosenbauer Österr. GmbH ausgesprochen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung waren lt. schriftlicher Mitteilung der FF Gritsch nachstehende Gründe:

- Die Rundumbeleuchtung des gesamten Fahrzeugs durch LED-Bänder, welche im Dachausbau durchgehend integriert sind. Bei der Firma Lohr ist diese Beleuchtung nicht durchgehend.
- Größerer Stauraum unter der Sitzbank im Mannschaftsraum, welche sich in Fahrtrichtung befindet. Das Raumkonzept wurde besser gelöst.
- Der gesamte Aufbau im Geräteraum mit mehr Läden, schwenkbarer Auszug des Notstromaggregates, beidseitige Verblechung zur Außenwand als Stoßschutz sowie die stabilere Ausführung der Rollenlager samt Absenkungen.
- Vorhandener Auftritt rückseitig zur besseren Erreichbarkeit der Geräte – ist bei der Firma Magirus-Lohr nicht inkludiert.
- Bessere Ausführung des Bedienteils der gesamten Blaulichtgruppe zur einfacheren Bedienung (notfalls mit Handschuhen).

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Firma Rosenbauer Österreich GmbH als Bestbieterin mit der Lieferung des ausgeschriebenen Mehrzweckfahrzeugs mit Allradantrieb auf Basis Mercedes Benz Sprinter 519 CDI /3665 zu beauftragen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b.)

Finanzierung des Ankaufs und Festsetzung des zu leistenden finanziellen **Anteils** der **FF Gritsch**

Die Gesamtkosten für die Anschaffung des oben angeführten Mehrzweckfahrzeugs betragen:

Rosenbauer Österreich GmbH, Graz-Seiersberg (Fahrzeug)	€ 117.225,60
Zusätzlich erforderliche Ausrüstung	€ <u>7.628,88</u>
Summe	€ 124.854,48

Nach den neuen Subventionsrichtlinien des Landes Burgenland wird nachstehende Ankaufsförderung in Aussicht gestellt:

Subvention für Mehrzweckfahrzeug (5,5 t)	€ 40.000,00
Subvention f. Allradantrieb	€ <u>5.000,00</u>
Subventionssumme	€ 45.000,00

Somit verbleiben rd. € 79.850,00, welche von der Gemeinde und der FF Gritsch aufzubringen sind.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Kern, dass die Anschaffungskosten abzüglich der Landesförderung je zur Hälfte von der Gemeinde und der FF Gritsch zu tragen sind.

Den Verkaufserlös für das alte Kleinlöschfahrzeug soll die FF Gritsch bekommen.

**Zu Punkt 5
der Tagesordnung**

Verordnung des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Welten betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3828

Der Güterweg Doiber-Bergen wurde über Auftrag der Gemeinde von DI. Manfred Jandrisevits aus Güssing im Jahr 2019 neu vermessen.

Zu ihrer grundbücherlichen Durchführung bedürfen diese 3 Teilungspläne einer Bescheinigung des Vermessungsamtes. Diese Bescheinigung wurde vom Vermessungsamt Oberwart mit den Bescheiden vom 02.12.2019, 17.12.2019 und 30.01.2020 erteilt.

Eine weitere Voraussetzung ist die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts durch den Gemeinderat sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft.

In Kenntnis dieser Sachlage beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig die nachstehende

VERORDNUNG

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 06. Mai 2021 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in der KG. Welten.

§ 1

Das im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3828, bezeichnete Trennstück der KG. Welten

Trennstück Nr.	aus dem Grundstück
1	2494

wird in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 2486, übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3828, bezeichneten Trennstücke der Grdst.Nr. 2505 und 2506 der KG. Welten

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
2	2494
3	2495
4	2496
5	2516
7	2516
8	2514
9	2513
10	2509/2

die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümer übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

**Zu Punkt 6
der Tagesordnung**

Verordnung des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Gritsch betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3829

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Josef Kern beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in der KG. Gritsch (Güterweg Doiber-Bergen):

VERORDNUNG

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 06. Mai 2021 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in der KG. Gritsch.

§ 1

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3829, bezeichneten Trennstücke der KG. Gritsch

Trennstück Nr.	aus Grundstück
11	641
13	641
14	641
15	632
16	642
17	642
19	653/1
21	654
22	654
38	651
23	654

Trennstück Nr.	aus Grundstück
25	654
27	654
28	655/1
31	655/1
32	653/1
33	652
34	659/1
35	657
36	657
37	656

werden in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 632, 644, 645 und 651 übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3829, bezeichneten Trennstücke der Grdst.Nr. 632, 645, und 651 der KG. Gritsch

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
12	641
15	644
18	653/1
20	653/1

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
24	654
26	654
29	655/1
38	645

die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümer übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

**Zu Punkt 7
der Tagesordnung**

Verordnung des Gemeinderats über die **Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Guts** in der KG. Doiber betr. Güterweg Doiber-Bergen lt. Teilungsplan DI. Jandrisevits, GZ 3830

Auf Antrag von Bürgermeister Franz Josef Kern beschließt der Gemeinderat einstimmig die nachstehende Verordnung über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in der KG. Doiber (Güterweg Doiber-Bergen):

V E R O R D N U N G

lt. Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 06. Mai 2021 über die Widmung bzw. Entwidmung öffentlichen Gutes in der KG. Doiber.

§ 1

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3830, bezeichneten Trennstücke der KG. Doiber

Trennstück Nr.	aus Grundstück
158	137
159	146
164	169
168	91
176	165
177	164/2
135	860/2
136	895
138	860/2
140	860/2
141	895
143	895
144	863
145	857
147	863
150	856
152	853
153	895
155	852
156	851
157	848
182	924
183	942
125	955
126	953
128	953
129	925
130	936
131	950
132	949

Trennstück Nr.	aus Grundstück
133	942
134	943
180	860/2
181	861
83	960
85	967
87	967
89	967
90	971/1
92	971/1
108	966/1
94	975/2
95	968
96	971/1
97	974
98	972
102	976
104	1001/1
105	1000
109	976
107	977
110	976
112	908/1
113	976
114	912
116	976
118	968
120	976
71	1071
76	1004/2

Trennstück Nr.	aus Grundstück
78	1004/3
79	971/2
80	971/2
82	971/1
179	1004/2
52	1037
53	1046/2
55	1046/2
57	1046/2
58	1046/2
60	1047
61	1035
178	1049
184	1046/3
49	1047
50	1047
51	1035
64	1033
65	1032
39	1060
40	1058
41	1059
42	1057/1
43	1056/2
44	1056/2
45	1057/2
46	1057/2
47	1047
48	1058

werden in das öffentliche Gut, Grdst.Nr. 91, 152, 861, 924, 968, 977, 978, 1016, 1033, 1034 und 1063 übernommen und dem Gemeingebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

§ 2

Die im Teilungsplan des Dipl.Ing. Manfred Jandrisevits, Güssing, vom 22.10.2019, GZ. 3830, bezeichneten Trennstücke der Grdst.Nr. 91, 152, 861, 924, 968, 977, 978, 1016, 1033, 1034 und 1063 der KG. Doiber

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
166	148
167	149
168	152
169	170
160	146
161	151
162	168
163	169
165	149
170	170
171	135
172	171/2
173	173
174	169
175	165
137	860/2
139	860/2
142	136
146	863
148	863
149	862
151	864

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
154	895
181	924
121	347
122	913/2
123	916
124	918
127	953
182	861
84	975/2
86	967
88	967
91	971/1
93	971/1
95	977
117	912
118	978
119	976
99	972
100	1003
101	1001/2
103	1001/1
106	1000

Trennstück Nr.	Abfall zu Grundstück
107	978
111	976
115	976
70	1071
72	1071
73	1015
74	1014
75	1004/2
77	1004/2
81	971,2
54	1046/2
56	1046/2
59	1049
62	1035
63	1032
64	1034
66	1032
67	1031
68	1025
69	1023

die durch den Ausbau der Weganlage (Neubau, Umlegung) als öffentliche Verkehrsfläche entbehrlich geworden sind, werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet und an die im Teilungsplan bezeichneten Grundeigentümer übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

**Zu Punkt 8
der Tagesordnung**

Errichtung eines **Radweges zwischen Doiber und Sankt Martin an der Raab** – vorbehaltlich der Förderentscheidung der Bundes- und der Landesförderstelle

Bürgermeister Kern berichtet dem Gemeinderat, dass betr. die geplante Errichtung eines Rad- und Gehweges zwischen Kreuzung L 255 / Steinriegel und Doiberbach-Brücke (ca. 390 lfm) um Förderungen bei Bund und Land angesucht wurde.

Die Landesförderung wird lt. Schreiben des Landes Burgenland vom 05.05.2021, Zl. A2/L.VR100-10038-3-2021, voraussichtlich 25 % betragen.

Bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, als Abwicklungsstelle der Bundesförderung sind noch Unterlagen nachzureichen.

Dazu ist auch ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vorzulegen.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden den nachstehenden Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat von Sankt Martin an der Raab bekennt sich zur Förderung des Radverkehrs in der Gemeinde. Neben bewusstseinsbildenden Maßnahmen wie die Teilnahme bei „Burgenland radelt“, Radworkshops in der Volksschule, Radausflügen uä., sind sichere Radverbindungen eine wichtige Voraussetzung für mehr RadfahrerInnen in unserer Gemeinde.

Daher plant die Gemeinde die Errichtung des Radweges Doiber - Sankt Martin an der Raab. Vorbehaltlich der Förderentscheidung der Bundes- und der Landesförderstelle soll der Radweg noch im Herbst 2021 errichtet werden.

**Zu Punkt 9
der Tagesordnung**

22. Änderung des digitalen **Flächenwidmungsplans** nach § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz 2019

Dem Gemeinderat liegen aktuell nachstehende Umwidmungswünsche bzw. -notwendigkeiten vor:

3.1 Übersicht über die aktuellen Widmungsvorhaben

Die vorliegende 22. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplans wird gemäß § 5 des Bgld. Raumplanungseinführungsgesetzes in der geltenden Fassung durchgeführt (Auflageverfahren).

Folgende Widmungsänderungen sind geplant:

in St. Martin an der Raab

Pkt.	Vorhaben	KG	Gst Nr	Teilfl	Fl [m ²]	von	in	befr.
4.1	Erweiterung des Lagerplatzes und Grüngürtel	St. Martin an der Raab	251	ja	1.120	Gl	BB	01.01.2027
				ja	530	Gl	Ggü	01.01.2027
				ja	110	BB	Ggü	01.01.2027

in Neumarkt an der Raab

Pkt.	Vorhaben	KG	Gst Nr	Teilfl	Fl [m ²]	von	in	befr.
5.1	Hausgartenwidmung	Neumarkt an der Raab	2773	ja	1740	Gl	GHg	01.01.2027
			2774/2	ja	1400	Gl	GHg	01.01.2027
5.2	Baulandwidmung	Neumarkt an der Raab	59,61	ja	1.000	Gl	BD	01.01.2027
5.3	Widmung für Stocksporthalle	Neumarkt an der Raab	719, 720, 723	ja	2.500	Gl	GSp-SpA	

in Doiber

Pkt.	Vorhaben	KG	Gst Nr	Teilfl	Fl [m ²]	von	in	befr.
6.1	Baulandwidmung	Doiber	43	ja	1.200	GHg	BW	01.01.2027
6.2	Baulandwidmung Verkehrsfläche Grüngürtel Hausgarten Grüngürtel Grüngürtel	Doiber	15	ja	3.600	Gl	BW	01.01.2027
				ja	970 600	Gl	V	01.01.2027
				ja	320	Gl	Ggü	01.01.2027
			16	ja	1700	Gl	GHg	01.01.2027
			15	ja	230	Gl	Ggü	01.01.2027
			16	ja	120	Gl	Ggü	01.01.2027
6.3	Hausgartenwidmung	Doiber	93	Ja	20	Gl	GHg	01.01.2027
			94	Ja	490	Gl	GHg	01.01.2027
			95	Ja	200	Gl	GHg	01.01.2027

in Gritsch

Pkt.	Vorhaben	KG	Gst Nr	Teilfl	Fl [m ²]	von	in	befr.
7.1	Hausgartenwidmung	Gritsch		Ja	3600	Gl	GHg	01.01.2027
			409	Ja	1100	Gl	GHg	01.01.2027
			410	Ja	510	Gl	GHg	01.01.2027
			411	Ja	560	Gl	GHg	01.01.2027
			412/1	Ja	920	Gl	GHg	01.01.2027
						412/2	Ja	220
			413	Ja	460	Gl	GHg	01.01.2027
			414	Ja	320	Gl	GHg	01.01.2027

* die Flächenangaben können aufgrund von Konkretisierungen und Projektänderungen bis zur Beschlussfassung des Flächenwidmungsplans noch variieren.

Die umzuwiddmenden Grundflächen wurden vom Büro wagnerfandl-raumplanung aus Oberwart an Ort und Stelle besichtigt. Im Anschluss an den Lokalausweis haben sie die notwendigen Unterlagen für die Umwidmung, wie planliche Darstellung und Erläuterungsbericht, erstellt.

Das Amt der Bgld. Landesregierung wurde per E-Mail am 15. Dezember 2020 gemäß § 5 Abs. 4 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplans in Kenntnis gesetzt.

Mit Kundmachung vom 22. März 2021 wurde verlautbart, dass der Entwurf einer Verordnung, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert werden soll (22. Änderung), durch sechs Wochen, das war in der Zeit vom 22.02.2021 bis zum 06.04.2021, im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegt. Auch die angrenzenden Gemeinden wurden über die Auflage informiert.

Innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Kundmachungsfrist wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens sind Stellungnahmen von Landesdienststellen usw. eingetroffen, von Seiten der Gemeindebürger wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Sämtliche eingetroffenen Eingaben wurden vom Gemeinderat im Zuge dessen Sitzung am 06.05.2021 entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 6 des Bgl. RPEG idgF behandelt. Bezugnehmend auf die Stellungnahmen ergeben sich für die gegenständlichen Änderungspunkte folgende Änderungen gegenüber der Auflage:
Im Fall 6.2 wurde ein 3 m breiter Grüngürtel als Abgrenzung zum Graben eingezogen.

Die 22. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes (22. Ä.d.FWP) der Gemeinde Sankt Martin an der Raab ist öffentlich aufgelegt. Es wurden dazu folgende Stellungnahmen, Erinnerungen und sonstige Eingaben abgegeben:

- Stellungnahme Netz Burgenland vom 08.03.2021
- Stellungnahme der Abt. 5 – Baudirektion; Referat Technische Koordination vom 29.03.2021
Hauptreferat Straße, Brücke
Referat Geologie
Hauptreferat Wasserwirtschaft
Hauptreferat Ländliche Struktur
- Stellungnahme des (zugeteilten) nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz Mag. Alois Wilfling vom 06.04.2021
- Stellungnahme der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz vom 07.04.2021
- Stellungnahme der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz-Referat: Naturschutzfachlicher Dienst vom 14.04.2021
- Stellungnahme der Abt. 2 – Hauptreferat Wirtschaft; Anlagen und Tourismus, Referat Anlagen und Baurecht vom 06.04.2021
- Stellungnahme der Abt. 2 – Hauptreferat Wirtschaft; Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus vom 15.03.2021
- Stellungnahme der Abt. 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Landesplanung vom 04.03.2020
- Stellungnahme Bundesdenkmalamt vom 09.04.2021
- Stellungnahme des Sachverständigen für Umweltschutz bei der Begehung am 06.04.2021 und schriftlich am 21.04.2021

Seitens des Planerteams wurden diese Eingaben geprüft und es wurde zu den einzelnen Änderungspunkten folgende Empfehlung für die Beschlussfassung im Gemeinderat mit den zu berücksichtigenden Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage verfasst.

Überblick Stellungnahmen:

- **von Netz Burgenland Sparte Strom:** *Über folgende von der Umwidmung betroffene Flächen führen Leitungen, welche von der Netz Burgenland GmbH betrieben werden.
Änderungspunkt 4.1: 20 kV-Kabel auf betroffenem Grundstück
Änderungspunkt 6.1: 20-kV-Freileitung auf betroffener Fläche
Im Falle einer Verbauung wird darauf hingewiesen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände – 20-kV- sowie bei 110-kV-Freileitung laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 und bei 20-kV- bzw. 110-kV-Kabelleitungen laut ÖVE/ÖNORM E 8120 eingehalten werden müssen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die betroffene Leitung umgebaut werden, wobei die Kosten hierfür vom Verursacher zu tragen sind.*
Kein Einwand bei den restlichen Änderungsfällen.
- **von Netz Burgenland Sparte Erdgas:** Kein Einwand
- **vom Hauptreferat Straße, Brücke:**
Fall 6.2: Die neu zu errichtende Aufschließungsstraße für die Grundstücke Gst.Nr. 15 und 16 wird an die L 268 Doiber-Welten Straße angeschlossen. Die Planung dazu hat im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung zu erfolgen. Ferner ist hierfür beim Amt der Burgenländischen Landesregierung um Zustimmung gem. § 35 Bgld. Straßengesetz 2005 anzusuchen, der Landesstraßenverwaltung dürfen durch die Umbaumaßnahmen im Anschlussbereich an die L 268 keine Kosten entstehen. Ferner sind im Knotenbereich die erforderlichen Sichtweiten gem. RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen in Abhängigkeit der Geschwindigkeit der übergeordneten Straße einzuhalten und dauerhaft von Sichthindernissen freizuhalten.
- **vom Referat Geologie:** Gemäß der Gefahrenhinweiskarte für Massenbewegungen 1:25.000 Blatt Jennersdorf Süd (AIT-ERT-0411, 2017) befinden sich die gegenständlichen Änderungsfälle nicht innerhalb einer Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **Änderungsfall 5.2** ostseitig an eine Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit angrenzt. Bei einer zukünftigen Erweiterung in Richtung der Gefahrenzone wird eine geologische Standortbeurteilung erforderlich.
- **vom Hauptreferat Wasserwirtschaft:** Aus wasserbautechnischer Sicht kann der gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung in den KG Doiber, Gritsch, Neumarkt a.d.R. und St. Martin a.d.R. auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zugestimmt werden. In diesem Zusammenhang sei ergänzend erwähnt, dass sich der **Änderungsfall 5.3** in räumlicher Nähe zum Hochwasserabflussbereich der Raab und der **Änderungsfall 5.2** im Nahbereich von Hangwassergefahrenzonen befinden und hier ein gewisses Restrisiko aus fachlicher Sicht erkannt wird. Somit ist im **Zuge einschlägiger Bewilligungsverfahren und schließlich auch vor Ausführung von Baumaßnahmen** ebendort diesem Umstand jedenfalls Rechnung zu tragen (z.B. Freibord zur „Null-Ebene“, ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung).
- **vom Hauptreferat Ländliche Struktur** ergeht innerhalb offener Frist eine Leermeldung.
- **vom (zugeteilten) nichtamtlichen Sachverständigen für Naturschutz Mag. Alois Wilfling:**
Vorprüfung gemäß § 22e: Da sich keiner der Änderungsfälle in einem ESG befindet, entfällt die Vorprüfung nach §22e des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990).

Fall 4.1: Die im südlichen Bereich befindlichen Ablagerungen sind zu entfernen. Eine Überprüfung durch ein Naturschutzorgan wird empfohlen

Fall 5.2: Die im Westen der Fläche **Gst. Nr. 61** stockende Hecke ist zu erhalten.

Fall 6.2: Die Flächen Gst. Nr.15 und 16 liegen im LSG Raab und im gleichnamigen Naturpark. Sie grenzen im Süden an eine als Feuchtwiesen,-brachen, Röhrichte mit Erhaltungszustand 3 und im Osten an eine als Uferbegleitende Lebensräume an Fließgewässern mit Erhaltungszustand 2 kartierte Fläche (ZECHMEISTER & PICKL 2005). Da die geplante Umwidmung von GI zu V einen artenreichen Graben betrifft, der bei Wasserführung den Doiberbach speist, wird der Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht zugestimmt**. Den Umwidmungen von GI zu BW und GI zu GHg steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen, da keine Schutzgüter (Arten oder Lebensräume) betroffen sind. Da die geplante Umwidmung von GI zu Ggü aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verschlechterung bedeutet, steht aus naturschutzfachlicher Sicht einer Umwidmung nichts entgegen. Hinweis: **Bei Belassen einer Pufferzone von 3 m Breite zur Grabenoberkante in Form eines Grüngürtels (Ggü, gemäht oder mit heimischen Sträuchern) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Umwidmung zugestimmt werden.**

- **Von der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz**

Änderungsfall 6.2: Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Raab und im gleichnamigen Naturpark. Sie grenzen im Süden an eine als Feuchtwiesen, -brachen, Röhrichte mit Erhaltungszustand 3 und im Osten an eine als Uferbegleitende Lebensräume an Fließgewässern mit Erhaltungszustand 2 kartierte Fläche (ZECHMEISTER & PICKL 2005). Da die geplante Umwidmung von GI zu V einen artenreichen Graben betrifft, der bei Wasserführung den Doiberbach speist, wird der Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt. Bei Belassen einer Pufferzone von 3 m Breite zur Grabenoberkante in Form eines Grüngürtels (Ggü, gemäht oder mit heimischen Sträuchern) könnte der Umwidmung zugestimmt werden.

Auf die Anmerkungen des Sachverständigen für Naturschutz zum Änderungsfall 5.2 wird hingewiesen.

- **Von der Abt. 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Natur- und Klimaschutz, Referat: Naturschutzfachlicher Dienst**

Änderungsfall 4.1: Mit der Widmung eines 5 m breiten Grüngürtels an der Ostseite der Erweiterungsfläche, soll der Sichtschutz durch die Erhaltung der bestehenden Gehölzkulisse sichergestellt werden und damit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen werden. Weiters werden 110 m² von BB (Bauland – Betriebsgebiet) zu Ggü (Grüngürtel) gewidmet, um die Einhaltung der Erfordernisse aufgrund der aktuellen Hochwasseranschlagslinien zu gewährleisten.

Auf der ggstdl. Widmungsfläche befindet sich einerseits Schuttablagerungen die entfernt und Gehölze, die unbedingt erhalten und geschützt werden müssen, um eine sofortige Sichtabschattung zu gewährleisten.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kann dem Widmungsfall zugestimmt werden, wenn in nachfolgenden Materienverfahren sichergestellt wird, dass entlang der Widmungsfläche im Osten dieser mindestens 5 m breiter Grünstreifen bepflanzt wird und die Ablagerungen behutsam entfernt werden, um die bestehenden Gehölze zu sichern (sowohl im Kronen- als auch im

Wurzelbereich!). Dieser Grüngürtel sollte mit einheimischen Gehölzen bepflanzt und auch in den ersten Jahren nach Pflanzung unbedingt gepflegt und gegossen werden, damit dieser „grüne“ Sichtschutz auch gut anwachsen kann. Eine standortgemäße Pflanzung wäre z. B.: Hainbuche, Trauben-Eiche, Zerr-Eiche, Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Sommer-Linde, Vogelkirsche (gesamt 75%) sowie Gewöhnliche-Hasel, Liguster, Schlehdorn, Einkern-Weißdorn, Wildrosen, Brombeeren (gesamt 25%). Es wird dringend empfohlen nach 5 Jahren eine Kontrolle seitens der Behörde vorzusehen und sicherzustellen, dass ev. Bäume und Sträucher nachgepflanzt werden.

Anmerkung Grüngürtel: Bepflanzte und gepflegte Grüngürtel haben nicht nur sichtabschattende Funktion, sondern haben auch Filterwirkung. Sie sind Staub-, Sicht-, Sonnen- und Lärmschutz, sowie Biotoptrittstein (Migrationskorridor) und für das Mikroklima relevant. Der Grüngürtel ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, zum Teil auch für solche, die bereits selten oder vom Aussterben bedroht sind. Eine weitere Funktion von funktionierenden und bewachsenen Grüngürteln ist die Gliederungsfunktion, da sie sehr oft Siedlungsgebiete abgrenzen und Siedlungsgrenzen akzentuieren. Es wird in dieser Sache darauf verwiesen, dass weiterführende Literatur und Anschauungsbeispiele auf der Webseite der Umweltschutzbehörde Burgenland sehr gut aufbereitet zu finden sind (<https://www.burgenland.at/umweltschutz/umweltschutz-burgenland/>), so auch der Leitfaden zu mehr Natur auf Gewerbeflächen: „Betriebsflächen und Firmenareale naturnah gestalten“.

Änderungsfall 6.2: Zur Abschirmung der Widmungsflächen zum Doiberbach hin, wird ein 8 m breiter Grüngürtel vorgesehen. Dieser Bereich soll für künftig allfällig notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Uferaufhöhung) genutzt werden (Anm.: derzeit sind entlang des Doiberbaches keine Überflutungsflächen ausgewiesen). Entlang der Doiber Hauptstraße im Osten und entlang des bestehenden „Bauland – Wohngebiets“ (BW) im Norden der Umwidmungsflächen verlaufen Gräben. Diese sollten erhalten und nicht überbaut werden. Das ist jedoch ein über die landschaftsschutzfachliche Beurteilung hinausgehender Hinweis, der im Sinne der gebotenen Sorgfaltspflicht des Gutachters zu verstehen ist. Eine gutachterliche Beurteilung bleibt den gesonderten Fachgutachten (Wasserwirtschaft, Geotechnik, Naturschutz etc.) vorbehalten. Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kann dem Widmungsfall zugestimmt werden.

Änderungsfall 6.3: Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kann dem Widmungsfall zugestimmt werden, es wurde jedoch in der Vorortbegehung am 06.04.2021 festgehalten, dass die Abgrenzung der Hausgarten-Widmung parallel zur Bauland-Widmung erfolgen soll, um in späteren Widmungsverfahren einen klaren Siedlungsabschluss herzustellen (klare Trennung von bebauter und offener Landschaft).

- **von der Abt. 2 – Hauptreferat Wirtschaft; Anlagen und Tourismus, Referat Anlagen und Baurecht** keine Bedenken
- **von der Abt. 2 – Hauptreferat Wirtschaft; Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus** keine Einwände. Für die betroffenen Änderungsfälle ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der LEP 2011 nicht verletzt werden.
- **von der Abt. 2 – Hauptreferat Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Landesplanung**

keine Bedenken, da die geplante Flächenwidmungsplanänderung die Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts nicht verhindert oder gefährdet.

- **Vom Bundesdenkmalamt:** keine Überschneidungen mit bisher bekannten archäologischen Fundstellen festzustellen.
- **vom Sachverständigen für Umweltschutz:**
bei der Begehung am 06.04.2021: Widmung der Grünland-Hausgartenwidmungen sollten parallel zur bestehenden Widmungsgrenze erfolgen, damit im Zuge des ÖEK eine einheitliche Grenze erstellt werden kann
schriftlich: es bestehen bei Erfüllung aller raumordnungsfachlichen bzw. -rechtlichen Belange keine Einwände im gegenständlichen Verfahren, wenn bei
ÄF 4.1: entlang der Widmungsfläche im Osten dieser mindestens 5 m breiter Grünstreifen bepflanzt wird und die Ablagerungen behutsam entfernt werden, um die bestehenden Gehölze zu sichern (sowohl im Kronen- als auch im Wurzelbereich!). Dieser Grüngürtel sollte mit einheimischen Gehölzen bepflanzt und auch in den ersten Jahren nach Pflanzung unbedingt gepflegt und gegossen werden, damit dieser „grüne“ Sichtschutz auch gut anwachsen kann.
ÄF 6.2: eine Pufferzone von 3 m Breite zur Grabenoberkante in Form eines Grüngürtels freigehalten wird.

Änderungspunkt (ÄP) 4.1: Erweiterung des Lagerplatzes

Stellungnahme von Netz Burgenland Sparte Strom:

Über folgende von der Umwidmung betroffene Flächen führen Leitungen, welche von der Netz Burgenland GmbH betrieben werden.

20 kV-Kabel auf betroffenem Grundstück

Im Falle einer Verbauung wird darauf hingewiesen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände – 20-kV- sowie bei 110-kV-Freileitung laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 und bei 20-kV- bzw. 110-kV-Kabelleitungen laut ÖVE/ÖNORM E 8120 eingehalten werden müssen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die betroffene Leitung umgebaut werden, wobei die Kosten hierfür vom Verursacher zu tragen sind.

Stellungnahme Naturschutz:

Die im südlichen Bereich befindlichen Ablagerungen sind zu entfernen. Eine Überprüfung durch ein Naturschutzorgan wird empfohlen.

Stellungnahme Landschaftsschutz:

Mit der Widmung eines 5 m breiten Grüngürtels an der Ostseite der Erweiterungsfläche, soll der Sichtschutz durch die Erhaltung der bestehenden Gehölzkulisse sichergestellt werden und damit den Erfordernissen des Landschaftsschutzes im Landschaftsschutzgebiet Rechnung getragen werden. Weiters werden 110 m² von BB (Bauland – Betriebsgebiet) zu Ggü (Grüngürtel) gewidmet, um die Einhaltung der Erfordernisse aufgrund der aktuellen Hochwasseranschlagslinien zu gewährleisten.

Auf der ggstdl. Widmungsfläche befindet sich einerseits Schuttablagerungen die entfernt und Gehölze, die unbedingt erhalten und geschützt werden müssen, um eine sofortige Sichtabschattung zu gewährleisten.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kann dem Widmungsfall zugestimmt werden, wenn in nachfolgenden Materienverfahren sichergestellt wird, dass entlang der Widmungsfläche im Osten dieser mindestens 5 m breiter Grünstreifen bepflanzt wird und die Ablagerungen behutsam entfernt werden, um die bestehenden Gehölze zu sichern (sowohl im Kronen- als auch im Wurzelbereich!). Dieser Grüngürtel sollte mit einheimischen Gehölzen bepflanzt und auch in den ersten Jahren nach Pflanzung unbedingt gepflegt und gegossen werden, damit dieser „grüne“ Sichtschutz auch gut anwachsen kann. Eine standortgemäße Pflanzung wäre z. B.: Hainbuche, Trauben-Eiche, Zerr-Eiche, Feld-Ahorn, Spitz-Ahorn, Sommer-Linde, Vogelkirsche (gesamt 75%) sowie Gewöhnliche-Hasel, Liguster, Schlehdorn, Einkern-Weißdorn, Wildrosen, Brombeeren (gesamt 25%). Es wird dringend empfohlen nach 5 Jahren eine Kontrolle seitens der Behörde vorzusehen und sicherzustellen, dass ev. Bäume und Sträucher nachgepflanzt werden.

Stellungnahme Umweltschutz:

Es muss entlang der Widmungsfläche im Osten dieser mindestens 5 m breiter Grünstreifen bepflanzt und die Ablagerungen behutsam entfernt werden, um die bestehenden Gehölze zu sichern (sowohl im Kronen- als auch im Wurzelbereich!). Dieser Grüngürtel sollte mit einheimischen Gehölzen bepflanzt und auch in den ersten Jahren nach Pflanzung unbedingt gepflegt und gegossen werden, damit dieser „grüne“ Sichtschutz auch gut anwachsen kann.

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 5.1: Hausgartenwidmung

Keine Einwände

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 5.2: Baulandwidmung

Stellungnahme Geologie: *ostseitig an eine Zone mit erhöhter Massenbewegungsanfälligkeit angrenzt. Bei einer zukünftigen Erweiterung in Richtung der Gefahrenzone wird eine geologische Standortbeurteilung erforderlich.*

Stellungnahme Naturschutz: *Die im Westen der Fläche **Gst. Nr. 61** stockende Hecke ist zu erhalten.*

Stellungnahme Wasserwirtschaft: *das Grundstück befindet sich im Nahbereich von Hangwassergefahrenzonen und hier wird ein gewisses Restrisiko aus fachlicher Sicht erkannt. Somit ist im **Zuge einschlägiger Bewilligungsverfahren und schließlich auch vor Ausführung von Baumaßnahmen** ebendort diesem Umstand jedenfalls Rechnung zu tragen (z.B. Freibord zur „Null-Ebene“, ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung).*

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 5.3: Widmung für Sportstockhalle

Stellungnahme Wasserwirtschaft: *die Grundstücke befinden sich in räumlicher Nähe zum Hochwasserabflussbereich der Raab und hier wird ein gewisses Restrisiko aus fachlicher Sicht erkannt. Somit ist im **Zuge einschlägiger Bewilligungsverfahren und schließlich auch vor Ausführung von Baumaßnahmen** ebendort diesem Umstand jedenfalls Rechnung zu tragen (z.B. Freibord zur „Null-Ebene“, ordnungsgemäße Oberflächenwasserableitung).*

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 6.1: Baulandwidmung

Stellungnahme Netz Burgenland Sparte Strom:

Über folgende von der Umwidmung betroffene Flächen führen Leitungen, welche von der Netz Burgenland GmbH betrieben werden: 20-kV-Freileitung auf betroffener Fläche

Im Falle einer Verbauung wird darauf hingewiesen die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände – 20-kV- sowie bei 110-kV-Freileitung laut ÖVE/ÖNORM EN 50341 und bei 20-kV- bzw. 110-kV-Kabelleitungen laut ÖVE/ÖNORM E 8120 eingehalten werden müssen. Sollte dies nicht möglich sein, muss die betroffene Leitung umgebaut werden, wobei die Kosten hierfür vom Verursacher zu tragen sind.

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 6.2: Baulandwidmung, Verkehrsfläche, Hausgarten, Grüngürtel

Stellungnahme Naturschutz: Die Flächen Gst. Nr.15 und 16 liegen im LSG Raab und im gleichnamigen Naturpark. Sie grenzen im Süden an eine als Feuchtwiesen,-brachen, Röhrichte mit Erhaltungszustand 3 und im Osten an eine als Uferbegleitende Lebensräume an Fließgewässern mit Erhaltungszustand 2 kartierte Fläche (ZECHMEISTER & PICKL 2005). Da die geplante Umwidmung von GI zu V einen artenreichen Graben betrifft, der bei Wasserführung den Doiberbach speist, wird der Umwidmung aus naturschutzfachlicher Sicht **nicht zugestimmt**. Den Umwidmungen von GI zu BW und GI zu GHg steht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts entgegen, da keine Schutzgüter (Arten oder Lebensräume) betroffen sind. Da die geplante Umwidmung von GI zu Ggü aus naturschutzfachlicher Sicht keine Verschlechterung bedeutet, steht aus naturschutzfachlicher Sicht einer Umwidmung nichts entgegen. Hinweis: **Bei Belassen einer Pufferzone von 3 m Breite zur Grabenoberkante in Form eines Grüngürtels (Ggü, gemäht oder mit heimischen Sträuchern) kann aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer Umwidmung zugestimmt werden.**

Stellungnahme Abteilung 5 Hauptreferat Straße, Brücke: Die neu zu errichtende Aufschließungsstraße für die Grundstücke Gst.Nr. 15 und 16 wird an die L 268 Doiber-Welten Straße angeschlossen. Die Planung dazu hat im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung zu erfolgen. Ferner ist hierfür beim Amt der Burgenländischen Landesregierung um Zustimmung gem. §35 Bgld. Straßengesetz 2005 anzusuchen, der Landesstraßenverwaltung dürfen durch die Umbaumaßnahmen im Anschlussbereich an die L 268 keine Kosten entstehen. Ferner sind im Knotenbereich die erforderlichen Sichtweiten gem. RVS 03.05.12 Plan-gleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen in Abhängigkeit der Geschwindigkeit der übergeordneten Straße einzuhalten und dauerhaft von Sichthindernissen freizuhalten.

Stellungnahme Landschaftsschutz: Zur Abschirmung der Widmungsflächen zum Doiberbach hin, wird ein 8 m breiter Grüngürtel vorgesehen. Dieser Bereich soll für künftig allfällig notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. Uferaufhöhung) genutzt werden (Anm.: derzeit sind entlang des Doiberbaches keine Überflutungsflächen ausgewiesen). Entlang der Doiber Hauptstraße im Osten und entlang des bestehenden „Bauland – Wohngebiets“ (BW) im Norden der Umwidmungsflächen verlaufen Gräben. Diese sollten erhalten und nicht überbaut werden. Das ist jedoch ein über die landschaftsschutzfachliche Beurteilung hinausgehender Hinweis, der im Sinne der gebotenen Sorgfaltspflicht des Gutachters zu verstehen ist. Eine gutachterliche Beurteilung bleibt den gesonderten Fachgutachten (Wasserwirtschaft, Geotechnik, Naturschutz etc.) vorbehalten. Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kann dem Widmungsfall zugestimmt werden.

Stellungnahme Umweltschutz:

Es muss eine Pufferzone von 3 m Breite zur Grabenoberkante in Form eines Grüngürtels freigehalten wird.

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 6.3: Hausgartenwidmung

Sachverständige für Umweltschutz: *Widmung sollte parallel zur bestehenden Widmungsgrenze erfolgen, damit im Zuge des ÖEK eine einheitliche Grenze erstellt werden kann.*

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht: *kann dem Widmungsfall zugestimmt werden, es wurde jedoch in der Vorortbegehung am 06.04.2021 festgehalten, dass die Abgrenzung der Hausgarten-Widmung parallel zur Bauland-Widmung erfolgen soll, um in späteren Widmungsverfahren einen klaren Siedlungsabschluss herzustellen (klare Trennung von bebauter und offener Landschaft).*

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Änderungspunkt (ÄP) 7.1: Hausgartenwidmung

Sachverständige für Umweltschutz: *Widmung sollte parallel zur bestehenden Widmungsgrenze erfolgen, damit eine einheitliche Grenzlinie entsteht.*

Keine Einwände der anderen Sachverständigen.

Der Änderungspunkt wird beibehalten.

Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters deshalb einstimmig die nachstehende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab vom 06. Mai 2021, Zahl 031-2/2021, mit welcher der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (**22. Änderung**)

Aufgrund des § 5 des Burgenländischen Raumplanungseinführungsgesetzes 2019 (Bgl. RPEG), LGBl.Nr. 50/2019 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sankt Martin an der Raab (Verordnung des Gemeinderates vom 03. Juni 2005 - digitale Neudarstellung - in der Fassung der 21. Änderung vom 22. Mai 2020) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Plan GZ. 31621 von wagnerfandl raumplanung zt, Oberwart, vom 07.04.2021, 06.05.2021) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 2 Abs. 12 Bgl. RPEG. mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Zu Punkt 10
der Tagesordnung

Gebärungsprüfung des Prüfungsausschusses am **20.04.2021** –
Bericht des Obmanns

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet von der am 20. April 2021 durchgeführten Gebärungsprüfung des Prüfungsausschusses.

Als erster Punkt wurden die Endabrechnung des Leitungskatasters BA 11 und BA 12 sowie der Ankauf des Mobilbaggers überprüft – es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Unter TO.-Punkt 2.) wurden stichprobenartig in Belege des Zeitraums Juli 2020 bis März 2021 Einsicht genommen, wobei keine Mängel festgestellt werden konnten.

Schließlich wurden noch die Kassenbestände per 31.03.2021 kontrolliert und für richtig befunden.

Der Bericht des Obmanns wird vom Gemeinderat ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 11
der Tagesordnung

WG. Welten-Dorf I: Ansuchen vom 23.04.2021 um
Haftungsübernahme für ein Darlehen für die Erneuerung des
Ortswasserleitungsnetzes in Höhe von **€ 270.000,00**

Die WG Welten-Dorf I hat nachstehendes Ansuchen eingebracht:

Wassergenossenschaft Welten-Dorf I
Obmann Alois Adler, 8383 Welten, Hauptstraße 53



23.4.2021

Betrifft: Ansuchen an den Gemeinderat um Haftungsübernahme

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab
z.Hd. Bürgermeister Franz Josef Kern

Die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I hat in der Vollversammlung vom 13.2.2021 nach vielen Vorarbeiten und Vorgesprächen einstimmig beschlossen, die im Jahr 1963 errichtete Ortswasserleitungsnetz mit einer Länge von ca. 3,2 km zu erneuern.

Die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I bringt € 160.000,-- an Eigenmittel ein. Für die Finanzierung dieses bedeutenden Vorhabens für den Ortsteil Welten muss zusätzlich ein Darlehen in der Höhe von € 270.000,-- von der Bank Burgenland aufgenommen werden.

Die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I ersucht daher die Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab um Haftungsübernahme dieses Darlehens bei der Bank Burgenland.

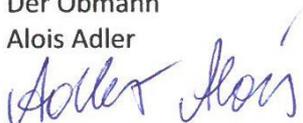
Für die Rückzahlung des Darlehens wird der jährliche Wasserzins der 77 Mitglieder der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I verwendet. Die Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab übernimmt von der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I Trinkwasser vom neu errichteten Leitungsnetz für die Ortsteile Doiber, Gritsch und Häusern im Ortsteil Welten, welche an der Transportleitung der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab angeschlossen sind. Als Preis für die gelieferte Wassermenge an die Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab wird pro m³ für die Mitglieder welche im Ortsteil Welten an der Gemeindeleitung angeschlossen sind, **€ 0,60 und für die Abnehmer in den Ortsteilen Doiber und Gritsch € 0,50 vereinbart.** (Der derzeitige Wasserzins der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab beträgt € 1,10 pro m³. Bei einer Erhöhung des Wasserzinses seitens der Marktgemeinde, wird die Zuzahlung für die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I neu ausverhandelt).

Diese Einnahmen, welche die Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab an die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I entrichtet, werden auch zur Darlehensrückzahlung verwendet.

Von der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab werden der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I der Hochbehälter in Welten Berg und die Transportleitung der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab in einer Länge von ca. 2,5 km zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Wassergenossenschaft-Welten-Dorf I hat für jeden Hausanschluss, welche an der Transportleitung angeschlossen ist € 0,40 pro m³ der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab als Leitungsmiete zu entrichten.

Weitere zusätzliche Vertragsvereinbarungen (z.B. ev. Rechtsnachfolger der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I) werden in einem Vertrag von der Marktgemeinde St. Martin a.d.Raab und der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I von der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Helmut Kröpfl festgelegt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Obmann
Alois Adler



Bgm. Kern berichtet, dass die WG Welten-Dorf I im Besitz eines artesischen Brunnens ist. Dieser bringt eine Schüttung von ca. 49.000 m³ Wasser pro Jahr, wovon bisher ca. 19.000 m³ in den Haushalten in Welten verbraucht wurden. Die restlichen ca. 30.000 m³ fließen derzeit ungenützt in den Schwabenbach. Zukünftig sollen nun auch die Ortsteile Doiber mit ca. 10.000 m³, Gritsch mit ca. 3.000 m³ und die Haushalte in Welten, welche an der Transportleitung der Marktgemeinde angeschlossen sind, ebenfalls mit ca. 3.000 m³ versorgt werden.

Durch den Ausbau des Wasserleitungsnetzes in Welten wird der gemeindeeigene Brunnen in Sankt Martin an der Raab entlastet und es können Kosten eingespart werden.

Aufgrund der guten Wasserqualität ist eine kostspielige Aufbereitung nicht notwendig.

Alle 77 Mitglieder der WG beteiligen sich an der Finanzierung des Ausbaus mit einer Vorauszahlung zu je € 1.400,00 pro angeschlossenem Objekt. Für die Rückzahlung dieses Darlehens wird der jährliche Wasserzins der Mitglieder sowie die Einnahmen, welche die Marktgemeinde für den Bezug von Trinkwasser aus dem artesischen Brunnen an die WG Welten-Dorf I entrichten wird, verwendet.

Weiters informiert Bgm. Kern, dass lt. telefonsicher Rücksprache mit Herrn Mag. Wolfgang Falb von der Gemeindeaufsichtsbehörde, die Übernahme einer Zahlungsgarantie durch die Gemeinde zur Besicherung des von der WG Welten-Dorf I bei der Bank Burgenland aufgenommen Kredits denkbar ist, wenn die WG Welten-Dorf I sich und ihren Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte im Falle einer Auflösung der Genossenschaft auf die Gemeinde zu übertragen.

Eine entsprechende Vereinbarung wurde von Rechtsanwalt Mag. Prof. Helmut Kröpfl aufgesetzt, welche von Mag. Wolfgang Falb als ausreichend für eine „Kredithaftung“ durch die Gemeindeaufsicht beurteilte. Dieses Rechtsgeschäft ist nach den Bestimmungen des §§ 73 und 87 Bgld. GemO 2003 genehmigungspflichtig.

Die Details der Wasserlieferung, eines Nutzungsrechts des gemeindeeigenen Hochbehälters durch die WG sowie der Wasserbezugspreis werden bei einer Sitzung des Vorstandes der WG Welten-Dorf I und dem Gemeindevorstand noch detailliert verhandelt.

Die noch zu unterfertigende Vereinbarung lautet wie folgt:



**RECHTSANWALTSKANZLEI
MAG. HELMUT KRÖPFL**

Kauf, Schenkungs-, Übergabe-, Miet- und Pachtverträge, Gesellschafts- und Firmengründungen, Durchführung von Verlassenschaften, Vertretung vor allen Gerichten und Behörden

Eisenstädter Str. 1
8380 Jennersdorf

R 300461

UIDNr.: ATU59885636

V E R E I N B A R U N G

zwischen

Marktgemeinde St. Martin/Raab, Hauptplatz 7, 8383 St. Martin/Raab,
vertreten durch die vertretungsbefugten Organe

und

Wassergenossenschaft Welten-Dorf I, Hauptstraße 53, 8383 Welten, für
sich und ihre Rechtsnachfolger, vertreten durch die vertretungsbefugten Organe

wie folgt:

I.) PRÄAMBEL

Festgestellt wird, dass die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I beabsichtigt, ihr Wassernetz auszubauen bzw. zu erneuern.

Hierzu ist ein Kapital von zumindest € 270.000, -- veranschlagt, welches in Form eines Kreditvertrages bei der Bank Burgenland zu Kreditkontonummer IBAN AT29 5100 0907 1360 2960 finanziert wird und in 15 jährlichen Pauschalraten zur Rückzahlung samt Zinsen fällig ist.

Zum Zwecke der Zurverfügungstellung dieses Kreditbetrages bedarf es auf Wunsch der finanzierenden Bank Burgenland einer Garantieerklärung der Marktgemeinde St. Martin/Raab, beinhaltend die Besicherung der Kreditforderung, dies als Garant bis 30.06.2036.

II.)

Im Rahmen dieser Vertragserklärung verpflichtet sich nunmehr die Wassergenossenschaft Welten-Dorf I, für sich und ihre Rechtsnachfolger, im Falle jeglicher Inanspruchnahme der Marktgemeinde St. Martin/Raab durch die Bank Burgenland, gemäß oben angesprochener Garantieerklärung sowie auch im Falle der Auflösung der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I, folgende vertragliche Verpflichtungen gegenüber der Marktgemeinde St. Martin/Raab umzusetzen bzw. einzuhalten:

1.) Sämtliche Eigentums- und Nutzungsrechte am Wassernetz Welten-Dorf I werden auf die Marktgemeinde St. Martin/Raab übertragen, sei es sich stützend auf die der Wassergenossenschaften Welten-Dorf I zugrundeliegenden Statuten oder auch gesonderten vertraglichen Vereinbarungen mit Mitgliedern der Wassergenossenschaft;

2.) Sämtliche Mitglieder der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I sind verpflichtet, sich an das Wassernetz der Marktgemeinde Sankt Martin/Raab anzuschließen und abzüglich des bereits pro Haushalt geleisteten Baukostenzuschuss von ATS 7.150,-- (€ 520,--), den zum Zeitpunkt des

~ 2 ~

Eintrittes der Übernahme durch die Marktgemeinde St. Martin/Raab geltenden aktuellen Anschlussbeitrag (derzeit € 1.900,-- exkl. Mehrwertsteuer), an die Marktgemeinde St. Martin/Raab binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die vertretungsbefugten Organe der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I haben dafür Sorge zu tragen, dass beschlussmäßig im Rahmen einer zeitnahen entsprechenden Genossenschaftsversammlung diese Verpflichtungen für die Mitglieder der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I rechtlich bindend verankert werden;

3.) Bei einer Auflösung der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I und Übernahme des gesamten Wasserleitungsnetzes der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I ist von einem hierzu befugten Sachverständigen der Restwert des übernommenen Wasserleitungsnetzes zu bestimmen und dieser Restwert den Mitgliedern der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I anteilig bei Bestimmung der Höhe ihrer Anschlussgebühr gutzuschreiben.

4.) Bei Übernahme des Wassernetzes durch die Marktgemeinde St. Martin/Raab ist der artesische Brunnen der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I fachgerecht von der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I bzw. den Mitgliedern der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I auf eigene Kosten zu schließen;

5.) Das mit der Dienstbarkeit der Errichtung bzw. des Betriebens des Trinkwasserspeichers bzw. mit der Dienstbarkeit des Zu- und Abfahrens belastete Grundstück Nr. 2, derzeit inne liegend der EZ 7, KG 31131 Welten, im derzeitigen Eigentum der Frau Ernestine Ötschmaier, ist auf Kosten der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I, so es die Eigentümerin wünscht, in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, sohin sind sämtliche Baulichkeiten zu beseitigen;

6.) Nichtmitglieder der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I, welche über eigene Brunnen ihr Wasser beziehen, steht es frei, dem Wassernetz der Marktgemeinde St. Martin/Raab, dies bei Bezahlung des vollen Anschlussbeitrages, beizutreten.

7.) Sämtliche auch andere Vermögenswerte, insbesondere allfällige Kontoguthaben, sich im Eigentum der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I befindlichen Fahrnisse und Inventar etc. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde St. Martin/Raab über;

8.) Sämtliche oben dargestellte vertragliche Vereinbarungen sind den Mitgliedern der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I im Rahmen einer zeitnahen Genossenschaftsversammlung zur Kenntnis zu bringen und rechtlich verbindlich für alle Mitglieder der Wassergenossenschaft Welten-Dorf I festzulegen.

Sankt Martin/Raab, am

Auf Anfrage von Vmgl. Siegfried Niederer, ob das Darlehen durch die WG Welten-Dorf I ausgeschrieben wurde, erklärt Bgm. Kern, dass seines Wissens nach die Raiffeisenbezirksbank Jennersdorf, die Erste Bank und die Bank Burgenland zur Angebotslegung eingeladen waren.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, die Übernahme einer Zahlungsgarantie zur Besicherung des von der WG Welten-Dorf I bei der Bank Burgenland aufgenommenen Kredits in der Höhe von € 270.000,00 (siehe Kreditvertrag und Garantieerklärung vom 22.03.2021) für die Erneuerung des Ortswasserleitungsnetzes der WG Welten-Dorf I zu beschließen.
Der Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

KREDITVERTRAG

Kreditgeber: **HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, FN 259167d**

(nachstehend "Kreditgeber" oder "Bank" genannt)

Kreditnehmer: **Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1**

Adresse: **Hauptstraße 53, 8383 Welten**

(nachstehend unabhängig von Anzahl und Geschlecht kurz "Kreditnehmer" genannt)

Es wird übereinstimmend festgehalten, dass der Kreditnehmer Unternehmer im Sinne des § 1 (2) KSchG ist und der Fall des § 1 (3) KSchG nicht vorliegt. Die Regelungen des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) bzw. des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) finden daher keine Anwendung.

1. Kreditbetrag, Laufzeit, Rückzahlung, Zinsabschlüsse

Die Bank räumt dem Kreditnehmer einen einmal ausnutzbaren Kredit bis zum Gesamtkreditbetrag von EUR 270.000,00 unter nachstehenden Bedingungen ein.

Kreditzweck: **Ausbau und Erneuerung des Wassernetzes**

Die Laufzeit des Kredits endet am 31.03.2036.

Der Kredit ist in 15 jährlichen Pauschalraten i.H.v. derzeit EUR 19.584,20 rückzuführen. Bei Zinssatzänderung (ggf. nach Fixzinsperiode) werden die Raten entsprechend der zwischenzeitigen Entwicklung des Referenz-/Indikatorwertes angepasst.

Es erfolgt eine Anpassung der Ratenhöhe bei Konditionenänderung.

Die erste Rate ist am 31.03.2022 fällig, die weiteren Raten jeweils am gleichen Tag der darauf folgenden Periode. Eine Wiederausnutzung ist nicht möglich. Die vierteljährlichen Abschlüsse werden dem Kapital zugeschlagen.

Während tilgungsfreier Zeit sind Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlussterminen gesondert zu bezahlen.

Nebenkosten werden dem Kreditbetrag bei Entstehung angelastet und sind binnen 14 Tagen zu zahlen.

Das Kreditkonto wird jährlich zum Abschlusstermin (31.03.) abgeschlossen.

Dem Konto können insbesondere angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen, Nebenkosten, alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Verwertung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Anlastungen erfolgen bei Deckung zu Lasten Konto IBAN AT975100090713602900.

2. Verzinsung, Konditionen

Im Soll: 1,0800 % p.a.

Verzugszinsen: 6,0000 % p.a.

Kontoführungsgebühr: EUR 20,00 p.a.

Oben angeführter Sollzinssatz fix; eventuell zu verrechnende Verzugszinsen bleiben davon unberührt.

Achtung! Es handelt sich hierbei um eine Tagesindikation. Die genaue Festlegung des Zinssatzes erfolgt am Tage der Zuzahlung (Einmalzuzahlung des Gesamtbetrages) auf Basis des am Zuzahlungstag veröffentlichten 15Y-ICE-EUR-SWAP-Satzes (12:00 Uhr) zzgl. 0,80 % Marge kfm. gerundet auf 2 Nachkommastellen. Im Falle eines negativen 15-Y-SWAP-Satzes wird der Wert 0,00 als Indikator herangezogen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist während der Gesamtlaufzeit ausgeschlossen!

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag.

Sle

3. Zuzählung der Kreditvaluta

Vor Zuzählung bzw. Ausnützung sind vom Gesamtkreditbetrag zuerst alle Nebenkosten (insbesondere Bearbeitungsgebühren, Eintragungsgebühren, Sperrgebühren Dritter, Beglaubigungskosten), auch wenn sie im Einzelfall noch nicht zur Vorschreibung gelangt sind, aber der Höhe nach schon mit ausreichender Sicherheit feststehen (z.B. Eintragungsgebühr), soweit sie nicht bereits gesondert zur Einzahlung gebracht wurden, in Abzug zu bringen. Bedingung für die Zuzählung der Kreditvaluta ist jedenfalls ein ordnungsgemäß unterfertigter Kreditvertrag sowie allfälliger Begleitdokumente (z.B. Pfandbestellungsurkunde) sowie die Erfüllung sämtlicher vereinbarter Bedingungen nach diesem Vertrag (insbesondere die Bestellung von vereinbarten Sicherheiten).

Es wird vereinbart, dass sämtliche Auszahlungen nur in Form von Überweisungen erfolgen.

Sollte der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer nicht binnen 11 Monaten ab Zustandekommen dieses Vertrages in Anspruch genommen worden sein, so steht dem Kreditgeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit 3-monatiger Kündigungsfrist zu.

4. Verweigerung der Auszahlung bzw. Ausnützung

Die Bank darf die Auszahlung bzw. Ausnützung des Kreditbetrages aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern. Dies wird die Bank vor Gebrauch dieses Rechtes dem Kreditnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitteilen, es sei denn, dass dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde. Sachlich gerechtfertigte Gründe sind jedenfalls Umstände, die – jeweils aus objektiver Sicht - die Sicherheiten des Kredites vermindern oder das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers erschüttern.

Rechtsfolgen:

- a. Im Fall der Verweigerung der Auszahlung bzw. Ausnützung sind der Bank sämtliche Nebenkosten zu ersetzen.
- b. Weiters ist die Bank berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe von 5% des Gesamtkreditbetrages in Rechnung zu stellen.

5. Rücktrittsrecht und Kündigung

a. durch den Kreditnehmer:

Rücktrittsrecht

Dem Kreditnehmer steht kein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

Ordentliche Kündigung

Ist der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist der Kreditnehmer berechtigt den Kreditvertrag unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist ordentlich aufzukündigen. Die Kündigung hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Der noch aushaftende Betrag ist vom Kreditnehmer binnen einer Woche nach Wirksamkeit der Kündigung zu begleichen.

Während einer Fixzinsperiode verzichtet der Kreditnehmer auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Kreditvertrages. Sollte es jedoch während der Fixzinsperiode zu einer außerordentlichen Rückführung kommen, ist die Bank berechtigt den entstandenen Schaden aus der Refinanzierung bzw. aus abgeschlossenen Finanztermingeschäften dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

b. durch die Bank:

Ordentliche Kündigung

Ist der Kreditvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, ist die Bank berechtigt, den Kreditvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Monatsletzten jederzeit aufzukündigen.

Außerordentliche Kündigung

Die Bank ist berechtigt, den Kreditvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen und den Kredit sofort fällig und zahlbar zu stellen, wenn auch nur eine der nachstehenden Voraussetzungen eintritt bzw. vorliegt:

- a. bei Terminverlust (Rückstand von zumindest einer Rate)

- b. aus wichtigen Gründen, welche der Bank die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen
- c. bei Abweisung eines Insolvenzantrages mangels deckenden Vermögens
- d. bei Einleitung exekutiver Schritte
- e. bei Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen, sofern dadurch die Rechtsstellung des Kreditgebers gefährdet wird
- f. wenn der Kreditnehmer, in für die Prüfung seiner Kreditwürdigkeit wesentlichen Belangen, unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände macht
- g. wenn sonstige Umstände eintreten, die das Vertrauen der Bank in die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers oder in die Sicherheit des Kredites aus objektiver Sicht wesentlich zu erschüttern geeignet sind
- h. bei Inhaftierung oder Tod/Liquidation des Kreditnehmers

6. Bereitstellung von Unterlagen zur regelmäßigen Bonitätsprüfung

- a. Die Bank hat die Bonität des Kreditnehmers während der Laufzeit des Kredites zu beobachten und wirtschaftliche Veränderungen bzw. neue wirtschaftliche Situationen beim Kreditnehmer zu erfassen. Hierzu verpflichtet sich der Kreditnehmer, die erforderlichen Unterlagen (zB Gehaltsabrechnung, Haushaltspläne, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Einkommenssteuererklärung etc.) bereit zu stellen. Diese Unterlagen sind vom Kreditnehmer binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die Bank zu übermitteln. Sollte der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer mindestens einmonatigen Nachfrist, die eine Information über die möglichen Konsequenzen einer Nichtübermittlung enthält, keine Unterlagen zur Verfügung stellen, die eine aktuelle Bonitätsbeurteilung ermöglichen, ist die Bank berechtigt, eine erhebliche Verschlechterung der Bonität anzunehmen und das Kreditverhältnis vorzeitig aufzulösen (besonderer Auflösungsgrund).
- b. Unbeschadet von Punkt a hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber binnen 9 Monaten nach Bilanzstichtag den bestätigten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht) vorzulegen.
- c. Dem Kreditgeber und/oder einem auf Kosten des Kreditnehmers bestellten Wirtschaftsprüfer ist Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen zu gewähren.

7. Änderung der Rechtsform und/oder des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s (change-of-control); Versicherung des (Betriebs-)Vermögens.

- a. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die Bank von allen Veränderungen, die die Rechtspersönlichkeit oder das (Unternehmer-)Kapital des Unternehmens bzw. der juristischen Person des Kreditnehmers betreffen, insbesondere von dessen gänzlicher oder teilweiser Veräußerung oder Verpachtung, unverzüglich zu verständigen. Insbesondere verpflichtet sich der Kreditnehmer, jede beabsichtigte Veränderung in den Eigentümerverhältnissen unverzüglich der Bank mitzuteilen und die erforderlichen Offenlegungen zu zukünftigen zivil- und privatrechtlichen sowie wirtschaftlichen Eigentümer vorzunehmen.
- b. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, vor Durchführung einer solchen Veränderung die schriftliche Zustimmung der Bank zur Weiterführung des Kreditverhältnisses auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen einzuholen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung gilt als besonderer Auflösungsgrund, der die Bank zur außerordentlichen Kündigung des Kreditvertrags berechtigt.
- c. Der Kreditnehmer wird dem Kreditgeber unbeschadet der obigen Pflichten zeitnah über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse informieren.
- d. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, sämtliche wesentlichen Vermögenswerte, insbesondere in seinem Eigentum stehende und für diesen Kredit gestellte Sicherheiten, in entsprechender Höhe gegen alle üblichen Risiken mit angemessener Deckungssumme versichert zu halten und über Verlangen der Bank den Nachweis zu erbringen bzw. die Rechte aus den Versicherungsverträgen an die Bank abzutreten bzw. die Versicherungspolizze zu Gunsten der Bank vinkulieren zu lassen.

8. Zinsanpassungsklausel

Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

9. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit

Der Kreditnehmer wickelt seinen Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredites, über den Kreditgeber ab.

10. Entbindung vom Bankgeheimnis/Datenweitergabe

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung gemäß Beiblatt zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Instituten ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

11. Geltung Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisaushang

Soweit das Kreditverhältnis durch diesen Kreditvertrag nicht geregelt erscheint, gelten für dieses ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die der Kreditnehmer bereits zur Kenntnis genommen hat bzw. hiermit zur Kenntnis nimmt. Besonders wird auf Ziffer 2 hingewiesen (Änderung der AGB).

Eine aufgrund dieses Vertrages etwa anfallende Gebühr, samt allen Steigerungen, ferner alle wie immer Namen habende Kosten - insbesondere auch Mahnspesen -, die der Bank aufgrund dieses Kreditverhältnisses bereits entstanden sind oder in Zukunft entstehen können, mögen diese gerichtlich zugesprochen werden oder nicht, gehen zu Lasten des Kreditnehmers und sind von diesem nach Aufforderung zu ersetzen. Soweit in diesem Kreditvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, ist der Kreditnehmer jedenfalls zur Bezahlung der sich aus dem Aushang ergebenden Kosten, Entgelte und Spesen verpflichtet. Der aktuelle Aushang ist Beilage dieses Kreditvertrages. Die Bank ist zur Änderung des Aushangs berechtigt, gemäß der dafür vorgesehenen Modalitäten.

12. Allgemeines

a. Rechtswahl

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Kreditvertrag ergeben, vereinbaren beide Vertragsteile jedenfalls die Zuständigkeit der österreichischen ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und von Verweisnormen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Bank vereinbart, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, wie insbesondere gemäß § 14 Konsumentenschutzgesetzes der inländische Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen einen Verbraucher.

b. Mehrheit von Kreditnehmern, Solidarhaftung

Mehrere Kreditnehmer haften für die Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen der Bank als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Jeder einzelne Kreditnehmer ist zum alleinigen Empfang des gesamten Kreditbetrages mit schuldbefreiender Wirkung für die Bank berechtigt. Allfällige Guthaben kann die Bank mit schuldbefreiender Wirkung an jeden einzelnen Kreditnehmer ausfolgen. Dies gilt auch für freiwerdende Sicherheiten.

c. Verbindlichkeit bei anderen Kreditinstituten

Es wird vereinbart, dass der Kreditnehmer während der Laufzeit des Kredites über das vor der Kreditaufnahme bereits bekannt gegebene und gesondert dokumentierte Ausmaß hinaus, ohne schriftliche Zustimmung der Bank keine Verbindlichkeiten einget, die die Rückzahlung dieses Kredites gefährden könnten. Ebenso wird der Kreditnehmer Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit der Bank bestellen.

d. Schriftlichkeit

Für diesen Kreditvertrag und seine Änderung ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB erforderlich. Dies gilt auch für die Abkehr vom Schriftformgebot.

e. Erklärungen der Bank

Eine Erklärung der Bank an den Kreditnehmer ist wirksam, wenn sie von der Bank an die zuletzt vom Kreditnehmer bekannt gegebene Anschrift gesendet wurde und der Kreditnehmer der Bank eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat. Erklärungen gegenüber einem Kreditnehmer gelten als allen Kreditnehmern zugegangen.

f. Gesamtrechtsnachfolge

Alle vom Kreditnehmer hinsichtlich dieses Kredites übernommenen Verpflichtungen gehen auf seine Gesamtrechtsnachfolger über, im Falle einer Mehrheit derselben zur ungeteilten Hand.

g. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Vertragsteile sind die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank.

h. Salvatorische Klausel

Unwirksame Bestimmungen berühren die Gültigkeit des restlichen Vertrags nicht; die Vertragsteile verpflichten sich vielmehr dazu, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Formulierungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

13. Sicherheiten

a. Zustimmung zur außergerichtlichen Verwertung von Sicherheiten

Der Kreditnehmer gibt der Bank hiermit die ausdrückliche Zustimmung, allenfalls verpfändete Sicherheiten (insbesondere verpfändete Depots und Versicherungspolizzen, nicht jedoch verpfändete Liegenschaften) ohne rechtsgültigen Titel (d.h. ohne vorherige Klagsführung) einer Verwertung zuzuführen bzw. gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den daraus resultierenden Erlös gegen Forderungen gegen den Kreditnehmer aus diesem Kreditvertrag aufzurechnen.

b. Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank

Der Kreditnehmer erhält unter Ausnutzung einer steuerlich begünstigten Refinanzierung im Rahmen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl 253/1993 idGF sowie des Durchführungserlasses des BM für Finanzen vom 23.01.1995 GZ 060950/2-IV/6/94 idGF zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken einen Kredit eingeräumt.

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit als Sicherheit zur Refinanzierung bei der EZB, OeNB oder anderen vergleichbaren Instituten einzuliefern. Dies hat zur Folge, dass eine Aufrechnung durch den Kreditnehmer gegen Forderungen des Kreditgebers aus diesem Kreditvertrag mit allfälligen Gegenforderungen nicht zulässig ist. Der Kreditnehmer verzichtet daher ausdrücklich auf sein Recht zur Aufrechnung mit Forderungen des Kreditgebers aus diesem Kreditvertrag.

c. Recht des Kreditgebers auf Nachforderung von Sicherheiten

Wenn nach Abschluss des Kreditvertrages Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer die Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus diesem Vertrag gefährdet ist („Risikoerhöhung“), ist der Kreditgeber berechtigt, schriftlich die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für diese Verpflichtungen innerhalb angemessener Frist von mindestens 6 Wochen zu verlangen. Eine Risikoerhöhung kann sich insbesondere ergeben aus einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens oder Einkommens des Kreditnehmers oder eines Mitverpflichteten oder der nachteiligen Entwicklung des Werts von Sicherheiten. Das Ausmaß der Sicherheitenbestellung hat dem Ausmaß der Risikoerhöhung zu entsprechen. Das Recht des Kreditinstituts auf Verstärkung der Sicherheiten besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Für die allfällige spätere Freigabe der Sicherheiten gilt Z 52 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

d. Sicherheitenbestellung

Zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche an Haupt- und Nebenverbindlichkeiten aller Art, die der Bank aus im Rahmen dieser Geschäftsverbindung gewährten oder künftig zu gewährenden Geld-, Haftungs- und Garantiekrediten bereits erwachsen sind oder in Zukunft erwachsen werden, einschließlich aller Forderungen, die der Bank aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, dienen folgende Sicherheiten:

Neu zu bestellende Sicherheiten:

Garantieerklärung von Marktgemeinde St. Martin an der Raab

14. Sonstiges

Die Unterzeichner bestätigen ausdrücklich alle satzungsgemäß vorgesehenen Bewilligungen eingeholt zu haben bzw. zeitnah nachzuholen.

Beilagen

Die nachstehenden Beilagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kreditvertrags:

- AGB
- Datenschutzerklärung

Sib

Jennersdorf, 22.03.2021

Ort, Datum

[Signature]
HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft,
FN 259167d

Bank

[Signature]
Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1

Kreditnehmer

Ort, Datum

Ich erkläre mich mit der Heranziehung/Neubestellung der von mir angebotenen Sicherheit/en ausdrücklich einverstanden.



[Signature]
St. Martin an der Raab, 6.3.2021

Ort, Datum

[Signature]
Marktgemeinde St. Martin an der Raab

[Signature]
Marktgemeinde St. Martin an der Raab

[Signature]
Marktgemeinde St. Martin an der Raab

Sicherheitsgeber

Richtigkeit der Unterschrift geprüft durch:

Marktgemeinde St. Martin an der Raab
Hauptplatz 7
8383 St. Martin an der Raab

EINSCHREIBEN
HYPO-BANK BURGENLAND AG
Neusiedler Straße 33
7000 Eisenstadt

Jennersdorf, 22.03.2021

Garantieerklärung zum Konto IBAN AT295100090713602960

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis, dass die HYPO-BANK BURGENLAND AG (kurz „Bank“) mit Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1, 8383 Welten, Hauptstraße 53, in Geschäftsverbindung steht. Zur Besicherung aller Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung wurde die Beibringung einer Garantie vereinbart.
Dies vorausgesetzt verpflichte(n) ich/wir mich/uns, im Auftrag von Wassergenossenschaft Welten-Dorf 1, 8383 Welten, Hauptstraße 53, der Bank gegenüber unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Bank - unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden sowie ohne Prüfung des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses - den mir/uns namhaft gemachten Betrag, höchstens jedoch insgesamt an Kapital

EUR 270.000,00 (zuzüglich Zinsen und Kosten)

unter Ausschluss von Barzahlung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen auf ein von der Bank genanntes Konto zu überweisen.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Konkurs Ihres Kunden anfechtungsfest sind.

Die Garantieverpflichtung ist bis 30.06.2036 gültig, kann jedoch unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden bzw. erlischt mit Rückstellung dieses Garantiebriefes. Im Falle der Kündigung muss die Zahlungsaufforderung spätestens am letzten Tag der Kündigungsfrist bei mir/uns eingelangt sein. Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie wird durch Zahlungen auf Grund von Teilansprüchen entsprechend verringert.

Die Übernahme der gegenständlichen Garantie erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Bank allfällige zusätzliche Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Bank auch berechtigt, Sicherheiten oder Erlöse daraus nach ihrem Ermessen freizugeben.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung ergeben, gilt österreichisches Recht und gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Eisenstadt.

Die Übernahme dieser Zahlungsgarantie wurde in der Gemeinderatssitzung am 06.03.2021 ordnungsgemäß beschlossen und vom Amt der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde mit Bescheid vom _____, Zl. _____ genehmigt.



3ZAAWPEMXXA8



Marktgemeinde St. Martin an der Raab

Marktgemeinde St. Martin an der Raab

Marktgemeinde St. Martin an der Raab

St. Martin an der Raab, 6.3.2021
Ort, Datum

Garantiegeber

**Zu Punkt 12
der Tagesordnung**

Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens einer **Reinigungskraft/Helferin** (Entlohnungsschema kb, Entlohnungsgruppe kb3) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

**Zu Punkt 13
der Tagesordnung**

Entscheidung des Gemeinderates über die Besetzung des ausgeschriebenen Dienstpostens einer **Reinigungskraft** (Entlohnungsschema IIa, Entlohnungsgruppe bh5) auf Grund der vorliegenden Bewerbungen

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

**Zu Punkt 14
der Tagesordnung**

ADEG – **Rainer Steinmetz e.U.**: Ansuchen vom 17.03.2021 um Kommunalsteuerbefreiung

Siehe Protokoll über nicht öffentliche Tagesordnungspunkte!

**Zu Punkt 15
der Tagesordnung**

Allfälliges

Bürgermeister Franz Josef Kern informiert:

- 15.1 Jugendliche Vandalen haben in der Gemeinde Beschädigungen bei Sportanlagen verursacht.
- 15.2 Die Friedhofsmauer wurde neu gestrichen, auch bei der Aufbahrungshalle wurden Ausbesserungsarbeiten durchgeführt.
- 15.3 Die unter Denkmalschutz stehende Buche bei der Pfarrkirche musste entfernt werden.
- 15.4 Am 31. Mai findet im Hof der Volksschule ein Radworkshop der AUVA statt.
- 15.5 Die defekten Spielplatzabgrenzungen wurden erneuert, beim Motorikpark mussten bei diversen Geräten Ausbesserungsarbeiten ausgeführt werden.
- 15.6 Folientechnik Wagner beschriftet unsere Gemeindefahrzeuge kostenlos.
- 15.7 Beim Acker neben der Volksschule und der Wasseraufbereitungsanlage wurden wieder Bienenweiden angelegt.
- 15.8 Im Mai wird mit der Sanierung der Oberflächen bei den Güterwegen sowie mit dem ausgießen der Fugen begonnen.

- 15.9 Am 07. Juni wird das verlegte Güterwegteilstück in Welten-Deutscheck asphaltiert.
- 15.10 Beim Schwabengraben wurden durch das Wasserbauamt Uferbefestigungen mit Steinen ausgeführt.
- 15.11 Anfang Juni soll mit der Errichtung der Wohnhausanlage in der Oberdrosener Straße (Nr. 12 Stg. 2) begonnen werden. Derzeit sind alle OSG-Wohnungen in der Gemeinde vermietet.
- 15.12 Ende Mai erfolgt die Reinigung des Gemeindebrunnens – dies wird ca. 3 Tage dauern.
- 15.13 In der Gemeinde wurden bereits 500 Nebenwohnsitze angemeldet.

Vmgl. Siegfried Niederer:

- Beim Ausbau der Wasserleitung in Welten-Dorf sollte daran gedacht werden, eine Leerverrohrung für Glasfaserkabel mit zu verlegen.

Vmgl. Ernst Mayer:

- Am 29. und 30. Mai finden jeweils in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr im Burgenland „Naturgartentage“ statt. Im Bez. Jennersdorf nimmt das Obstparadies der Fa. Lendl in Kalch daran teil.
- In Jennersdorf tragen die Gemeindebediensteten Poloshirts mit Gemeindelogo – das sollte auch in unserer Gemeinde überlegt werden.
- GR. Mag. Harald Dunkl teilt auf Anfrage mit, dass es in unserer Gemeinde seit dem Vorjahr ca. 30 bis 40 Corona-Erkrankungen gab; derzeit sind 2 Personen infiziert.
- Auf Nachfrage zur Aufstellung von 50 km/h Beschränkungen teilt Bgm. Kern mit, dass eine weitere Geschwindigkeitsanzeige installiert wird.
- In der Gemeinde wird eine Ladestation für Elektrofahrzeuge mit zwei Anschlüssen installiert.
- Der Corona-Solidaritätsfonds „St. MartinInnen helfen St. MartinInnen“ weist derzeit Guthaben von ca. € 3.000,00 auf.
- Der Gehweg zum Adeg-Kaufhaus Steinmetz wäre dringend zu sanieren.
- Die Zeitschrift „Kommunal“ brachte einen Artikel über „Co-working in Gemeinden“, welcher Modelle für ein gemeinsames Homeoffice mehrerer Arbeitnehmer in gemieteten Räumen vorstellt, wie z.B. Bad Radkersburg.

Da keine weiteren Anträge und Wortmeldungen vorliegen, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Vorgelesen - genehmigt – unterfertigt:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführerin:

.....
(Franz Josef Kern)

.....
(Brückler)

.....
(Beglaubiger)

.....
(Beglaubiger)

RICHTLINIE FÜR WEINKELLERGBÄUDE (Kellerrichtlinie 2020)

Einleitung

Bereits im Jahr 2002 wurden in Absprache mit allen beteiligten Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und den betroffenen Gemeinden Gestaltungsrichtlinien für Weinkellergebäude in den Weinkellergebieten des unteren Pinka- und Stremtals (sog. „Kellerrichtlinien“) erarbeitet. Infolge aktueller Anforderungen wurden die vorliegenden Richtlinien im Jahr 2010 und nunmehr im Jahr 2019/2020 überarbeitet und der Geltungsbereich auf alle Gemeinden des südlichen Burgenlands, in deren Gemeindegebiet Flächen die Widmungen „Grünfläche-Kellerzone (G-Ke)“, „Grünfläche-Weinproduktionszone (G-Wp)“, „Grünfläche-Sonderzone (G-So)“ und/oder „Grünfläche-Gemischte Kellerzone (G-GKe)“ haben, ausgedehnt, jedoch mit Ausnahme der Sonderzone lt. Anlage A Entwicklungsprogramm „Unteres Pinka- und Stremtal“.

Die Kellerrichtlinie stellt eine gutachterliche Grundlage für die Beurteilung von baulichen Maßnahmen in Weinkellergebieten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Landschafts- und Ortsbild dar. Die Richtlinie soll insbesondere im naturschutzbehördlichen und baubehördlichen Verfahren Anwendung finden. Der Schutz der Kulturlandschaft, der Erhalt der typischen Kellergebäude und deren Bewirtschaftungsformen sowie eine Nutzung im Hinblick auf sanften Tourismus sind Ziele, die mit der vorliegenden Richtlinie verfolgt werden sollen. Diese Richtlinie legt den Stand der Technik fest und stellt somit ein Generalgutachten dar. Sie ersetzt keinesfalls eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz. Die Kellerrichtlinie baut auf dem Entwicklungsprogramm „Unteres Pinka- und Stremtal“ auf und unterstützt die darin vorgegebenen Ziele. Unberührt von dieser Richtlinie bleibt die Geltung des Bgl. BauG, der Bgl. BauVO sowie der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung.

In der Richtlinie ist die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates beim Amt der Burgenländischen Landesregierung vorgesehen. Die detaillierten Bestimmungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gestaltungsbeirates werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

Richtlinie

1. Die Kellerrichtlinie gilt für alle Kellerbauten (Weinkellergebäude) in Weinkellergebieten, insbesondere in den Widmungsflächen „Grünfläche-Kellerzone (G-Ke)“, „Grünfläche-Weinproduktionszone (G-Wp)“, „Grünfläche-Sonderzone (G-So)“ und „Grünfläche-Gemischte Kellerzone (G-GKe)“ in allen Gemeinden des Südburgenlandes mit Ausnahme der Sonderzone lt. Anlage A Entwicklungsprogramm „Unteres Pinka- und Stremtal“. Diese Richtlinie gilt für Maßnahmen zur Erhaltung an Bestandsbauten sowie für die Errichtung von Neubauten, die gemäß § 13 Abs. 4 Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ nur zum

Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung zulässig sind. Zusätzlich sind die Nutzung zu Erholungszwecken sowie eine touristische Nutzung der Kellerbauten möglich. Kellerneubauten sind nur zulässig, wenn mindestens 500 m² Weinbaufläche (Eintragung im Weinbaukataster) in unmittelbarer Nähe zum geplanten Kellerneubau im Eigentum des Bauwerbers stehen.

2. Um Zeitverzögerungen durch Unterlagennachforderung im Beurteilungsverfahren zu vermeiden, wurde das in der Anlage enthaltene Formular „Baubeschreibung Kellerstöckel“ entwickelt, dessen Verwendung zur Antragsstellung um Baugenehmigung empfohlen wird. Dementsprechend sind den Einreichunterlagen detaillierte Unterlagen beizufügen. Der Lageplan ist mit einem Höhenplan zu versehen. In den Einreichunterlagen ist die genaue Höhe des Niveaus des Erdgeschoßes des Weinkellergebäudes anzugeben. Die Höhenangaben haben sich auf das Niveau der Adria zu beziehen. Zur Orientierung sind die Höhenangaben der Nachbargrundstücke und des Straßen-/Wegeverlaufs anzufügen.
3. Das Kellergebäude darf außer dem Kellergeschoß (Untergeschoß) nur ein Hauptgeschoß (Erdgeschoß) und ein Satteldach aufweisen. Die Nutzung des Dachgeschoßes („ausgebautes Dachgeschoß“) ist grundsätzlich möglich. Im Falle der Nutzung als „ausgebautes Dachgeschoß“ ist zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes auf die Gebäudehöhe zu achten (Vermeidung einer „Turmwirkung“). Die Höhe von der fertigen Fußbodenoberkante im Erdgeschoß des Kellergebäudes bis zur Schnittlinie der Dachfläche mit aufgehendem Mauerwerk darf daher insgesamt maximal 3,50 m nicht übersteigen („Goldener Schnitt“). Bei Aufschüttungen bzw. Abgrabungen ist Punkt 19 zu beachten.
4. Das Untergeschoß muss mindestens mit der Hälfte seines Volumens unter der Oberfläche des gewachsenen Geländes liegen.
5. Das Kellergebäude ist in der Regel mit dem First senkrecht zur Straße zu errichten. Hiervon kann zur harmonischen Eingliederung in die bestehende Gebäudestruktur abgegangen werden, wenn in der Umgebung Weinkellergebäude bestehen, bei denen der First parallel zur Straßenlinie angeordnet ist. Eine Dokumentation und Begründung ist den Einreichunterlagen beizulegen und dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen.
6. Die Längsseite des Kellergebäudes muss mindestens ein Drittel größer sein als die Breitseite. Die Längsausstreckung des Kellergebäudes darf 15 m nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wobei das Gebäudemass dem optischen Erscheinungsbild der Umgebung gerecht zu werden hat. Eine Dokumentation und Begründung ist den Einreichunterlagen beizulegen und dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen.

7. Die Giebelseite darf 5,2 m nicht überschreiten. Dabei darf das Dach auf einer Längsseite maximal 1 m auskragen („Gredn“), wobei diesem Maß ein Dachvorsprung („Grednsäule“ bis Dachvorderkante) von maximal 30 cm hinzugerechnet werden kann.
8. Das Gesamtausmaß des Kellergebäudes inklusive Anbauten, bestehenden Nebengebäuden und Lauben ist abhängig von der im Eigentum stehenden und bewirtschafteten Weingartenfläche sowie der Nutzung. Das Gesamtausmaß der maximal verbauten Fläche errechnet sich aus der im Eigentum stehenden Weingartenfläche zuzüglich 50% dieser Fläche. Daher ist die maximal zu verbauende Fläche wie folgt gestaffelt:

unter 1.000 m ² Weingartenfläche:	bis 60 m ² verbaute Fläche
ab 1.000 m ² Weingartenfläche:	bis 70 m ² verbaute Fläche
ab 2.000 m ² Weingartenfläche:	bis 80 m ² verbaute Fläche
ab 5.000 m ² Weingartenfläche:	bis 90 m ² verbaute Fläche
ab 1 ha Weingartenfläche:	bis 100 m ² verbaute Fläche

Die Angaben zur verbauten Fläche beziehen sich auch auf mehretagige Ausführungen und umfassen die Bruttofläche des Erdgeschoßes inklusive „Gredn“. Im Falle der Nutzung des Kellergebäudes als Buschenschankbetrieb kann die verbaute Fläche um bis zu 20 % erhöht werden. Die Erweiterung von Bestandsgebäuden zu touristischen Zwecken bzw. für Freizeit und Erholung ist bis zu einer verbauten Bruttofläche des Erdgeschoßes von maximal 60 m² zulässig. Unabhängig von der Kellerbestandsgröße ist eine absolute Obergrenze von 120 m² einzuhalten.

9. Seitlich oder hinten an das Kellergebäude angebaute offene Überdachungen für Buschenschankbetriebe bzw. Sitzgelegenheiten etc. im Freien sowie Lauben sind grundsätzlich möglich. Diese sind als Holzrankgerüst mit Querschnitten, die den statischen Mindestanforderungen entsprechen, zu errichten. Die horizontalen Hölzer der Dachfläche dürfen ein leichtes Gefälle (maximal 3 %) aufweisen. Die Eindeckung ist zulässig, wobei diese nicht aus Schilf bestehen, keine grellen Farben aufweisen und keine Blendwirkung entfalten darf. Verwendete Materialien sollen sich harmonisch an die Optik des Kellergebäudes anpassen. Aus Gründen des Windschutzes ist auf einer Seite eine Verblendung zulässig, wobei diese aus Holz auszuführen ist und der Anteil der Holzfläche mit 50 % pro m² begrenzt ist (Sichtdurchlässigkeit). Der überdeckte Bereich bzw. die Laube ist mit Wein überwachsen zu lassen. Sämtliche Stützen und Balken sind ohne ortsuntypische Verzierungen herzustellen.
10. Die Fläche des überdeckten Bereiches bzw. der Laube muss zum Kellergebäude in einem harmonischen Größenverhältnis stehen und darf ein Ausmaß von 15 m² nicht überschreiten. Je Kellergebäude ist nur eine Laube bzw. ein überdeckter Bereich zulässig. Im Falle der Nutzung des Kellergebäudes als Buschenschankbetrieb, kann die Fläche des überdeckten Bereiches bzw. der Laube auf ein Ausmaß von bis zu 25 m² erhöht werden.

11. Die Fassaden des Hauptgeschoßes der Kellergebäude und der Anbauten dürfen nur Holzteile und Putzflächen aufweisen. Das Untergeschoß kann auch aus Naturstein errichtet werden. Unzulässig sind Glasbausteine, Fassadenverkleidungen, Profilitverglasungen, Kunststoffe und ähnliches. Holzstützen sind ohne ortsuntypische Verzierungen herzustellen. An der, der Straße abgewandten Seite des Kellergebäudes ist die Errichtung größerer Glasflächen (Belichtungsflächen) zulässig, sofern diese die charakteristische Weinbaukulturlandschaft sowie den ursprünglichen Charakter des umgebenden Gebiets und der benachbarten Kellergebäude nicht nachteilig verändern. Ob eine solche Veränderung vorliegt, hat der Gestaltungsbeirat zu beurteilen.
12. Der Fassadenputz ist weiß zu halten. Bei einem Bestandsgebäude oder zur harmonischen Eingliederung in die bestehende Gebäudestruktur kann von dieser Farbgebung abgegangen werden. Alle Bauteile sind hinsichtlich der Farbgebung genau zu definieren und in das Beiblatt einzutragen. Eine Dokumentation und Begründung ist den Einreichunterlagen beizulegen und dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorzulegen.
13. Balkone, Loggien u. dgl. sind an der vorderen Giebelseite (straßenseitig) grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind Wintergärten und großflächige Verglasungen. Bestehen in der Umgebung Objekte mit Balkon bzw. Loggia kann von dieser Bestimmung abgegangen werden (Ensemblewirkung), sofern durch die geplante Baumaßnahme die charakteristische Weinbaukulturlandschaft sowie der ursprüngliche Charakter des umgebenden Gebiets und der benachbarten Kellergebäude nicht nachteilig verändert wird. Die Beurteilung, ob eine negative Veränderung vorliegt, obliegt dem Gestaltungsbeirat. Eine schlüssige Begründung und ausführliche Darstellung ist den Einreichunterlagen beizulegen.
14. Das Dach ist symmetrisch und mit einer Neigung von 40° bis 45° herzustellen. Dachgauben sind unzulässig. Dachflächenfenster sind bei Notwendigkeit für die vorgesehene Nutzung bis zu einer maximalen Gesamtgröße von 15 % der Dachfläche sowie maximal 7,5 % je Seite des Satteldaches zulässig. Dies gilt auch für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, wenn diese direkt in die Dachfläche integriert werden. Das Ausmaß der Dachflächenfenster, der Sonnenkollektoren und der Photovoltaikanlagen darf jedoch insgesamt nicht mehr als 15 % der Dachfläche betragen und hat zur Dachfläche in einem harmonischen Größenverhältnis zu stehen. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind dachbündig einzubauen, jedenfalls darf der Kollektoraufbau maximal 10 cm betragen. Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (Überragen des Firstes, der Traufe oder der seitlichen Dachränder). Solar- und Photovoltaik Elemente sowie Parabolspiegel an der Gebäudefassade oder an Balkonen bzw. Loggien sind nicht zulässig. Die Verwendung von PV-Dachziegeln ist zulässig, sofern dies die charakteristische Weinbaukulturlandschaft sowie den ursprünglichen Charakter des umgebenden Gebiets und der benachbarten Kellergebäude nicht nachteilig verändert. Ein entsprechendes Datenblatt ist den Einreichunterlagen

- beizulegen. Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen dürfen nur an Kellergebäuden (somit nicht auch auf freistehenden bestehenden Nebengebäuden) angebracht und nur zur Eigenversorgung des Kellergebäudes dimensioniert werden. Freistehende Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und am Dach angebrachte Klimageräte sind unzulässig. Klimageräte sind grundsätzlich nur an der Rückseite oder seitlich im hinteren Drittel des Kellergebäudes in Bodennähe (Unterkante maximal 50 cm über angrenzendem Bodenniveau) zulässig und sind vollständig mit Holzlatten zu verkleiden.
15. Als Dachdeckungsmaterial sind nur rote und unglasierte Tondachziegel zulässig. Das Deckungsmaterial (Fabrikat) und die Farbbezeichnung des Deckungsmaterials sind ebenso wie die Farbe von etwaigen Blechteilen in den Einreichunterlagen zu definieren.
 16. Für Türen, Fenster und Tore sowie Geländer ist Holz zu verwenden. Fenster sind mit Echtholzsparsenteilung auszuführen. Geländer sind aus senkrechten, einfachen und unverzierten Holzlatten herzustellen.
 17. Die Fenster müssen ein stehendes Rechteck bilden, d.h. die Höhe muss mindestens ein Drittel größer sein als die Breite, wobei die Breite eine Architekturlichte von maximal 1,30 m hat. Terrassentüren (gegebenenfalls Balkontüren) stellen davon eine Ausnahme dar, da für diese das angegebene Maß gekoppelt werden darf. Bei Bestandsobjekten, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, ist es zulässig, dass bei baulichen Veränderungen das Größenverhältnis bei Fenster- und Terrassentüren (gegebenenfalls Balkontüren) beibehalten bzw. geringfügig (maximal 10%) verändert wird.
 18. Als Sonnen- und Sichtschutz im Außenbereich dürfen nur Fensterbalken aus Holz verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgegangen werden, wenn die Sonnen-/Sichtschutzlösung mit anderen Materialien sich in seinem Erscheinungsbild in das Landschaftsbild einfügt. Eine Dokumentation und Begründung samt konkretem Materialmuster und Farbbezeichnungen sind den Einreichunterlagen anzufügen. Der Gestaltungsbeirat hat hierüber zu entscheiden.
 19. Das natürliche Gelände ist zu erhalten. Unbedingt erforderliche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen dürfen eine Höhe von 1,50 m über bzw. unter dem natürlichen Gelände an keiner Stelle überschreiten. Ein Höhenplan ist den Einreichunterlagen anzufügen. Die Beurteilung bei einer abweichenden Geländeänderung obliegt dem Gestaltungsbeirat.
 20. Erforderliche Aufschüttungen und Einschnitte in das Gelände sind abzuböschern und regionstypisch zu gestalten. Als regionstypisch ist die Bepflanzung mit Wiesenkräutern anzusehen. Stützmauern dürfen nur errichtet werden, sofern sie zur Absicherung des Kellergebäudes (nicht aber eines allfälligen bestehenden Nebengebäudes) im Sinne des Objektschutzes erforderlich sind. Diese sind ebenfalls regionstypisch auszuführen. Betonfertigteilelemente (z.B. Löffelsteine) für Böschungssicherungen sind unzulässig. Für unbedingt erforderliche

Böschungssicherungen sind entweder Natursteine (Wurfsteinwand mit flachen, länglichen Steinen) oder glatte Wände zu verwenden, die bezüglich ihrer Oberfläche an das Kellergebäude anzugleichen sind. Vor Errichtung einer geplanten Abböschung, Böschungssicherung oder Stützmauer hat der Gestaltungsbeirat aufgrund der angeschlossenen Unterlagen zu beurteilen, ob die geplante Ausführung regionstypisch ist.

Befestigte Flächen sind als wasserdurchlässige Schotterflächen herzustellen. Die Kellerzufahrt und sonstige Flächen dürfen nicht als betonierete Flächen oder Asphaltflächen hergestellt werden. Befestigt werden dürfen nur Manipulationsflächen für den Kellerbetrieb, überdachte Flächen, Flächen unter Lauben, Flächen für Buschenschankbetriebe im unmittelbaren Anschluss an das Kellergebäude und Wege, wobei das Gesamtmaß der befestigten Fläche 25 m² nicht übersteigen darf. Eine fugenlose Pflasterung im Betonbett ist zulässig. Folgende Flächenangaben gelten für die unterschiedlichen Kellergrößen (der Fugenteil der befestigten Fläche darf 30 % nicht überschreiten):

unter 1.000 m ² Weingartenfläche:	bis 25 m ² befestigte Fläche
ab 1.000 m ² Weingartenfläche:	bis 30 m ² befestigte Fläche
ab 2.000 m ² Weingartenfläche:	bis 35 m ² befestigte Fläche
ab 5.000 m ² Weingartenfläche:	bis 40 m ² befestigte Fläche
ab 1 ha Weingartenfläche:	bis 50 m ² befestigte Fläche

Weitere 25 m² können ebenfalls befestigt werden, wobei diese zusätzliche Fläche mindestens 30 % offenen Fugenteil vorweisen muss, sodass eine Teilbegrünung möglich ist. Von der Flächenbeschränkung nicht umfasst sind Stiegen und Traufenpflaster. Bezüglich der Wahl des Materials für die Pflasterung ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen. Das Material (Produkt, Format, Farbe) der Pflasterung ist in den Einreichunterlagen bekanntzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gestaltungsbeirat darüber hinaus gehende Befestigungen (sowohl fugenlos als auch mit Fuge) genehmigen. Alle übrigen Freiflächen sind als Wiesenflächen zu belassen bzw. als Wiesenflächen anzulegen.

21. Einfriedungen und Abgrenzungen (auch in Form von Hecken) sowie Vorgartenanlagen sind nicht zulässig.
22. Überdeckte Fahrzeugabstellflächen bzw. Carports sind nicht zulässig.
23. Oberirdische und gegrabene Pools und Teiche sowie andere gebietsuntypische Anlagen sind nicht zulässig.
24. Obstbäume im Bereich des Grundstückes sind zu erhalten. Es dürfen nur standortgerechte, bodenständige Gehölze (Obstbäume) gepflanzt werden. Den Einreichunterlagen ist ein Bepflanzungsplan anzuschließen.
25. Alle Grünflächen samt dazugehörige Bäume und Sträucher sind in einem gepflegten, der Umgebung entsprechenden Zustand zu halten. Die Wiesenflächen sind mindestens zweimal jährlich zu mähen.

Erläuterungen

ad 1.-7.) Diese Bestimmungen sollen eine harmonische, charakteristische und regionstypische Bebauungsweise sicherstellen.

ad 9.) Lauben sind von Gebäuden baulich unabhängige, d.h. freistehende, an allen Seiten offene, Holzrankgerüste, die der Beschattung dienen. Die Eindeckung mit Schilfmatten ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht zulässig. Weiters handelt es sich bei Schilf um kein regionstypisches Material. Stattdessen sind Materialien wie Holz, Glas oder Blech zu verwenden.

ad 13.) Loggien sind in das Kellergebäude integrierte, d.h. nicht über das Kellergebäude hinausragende, nach einer oder mehreren Seiten offene Räume.

ad 14.) Die Flächenbegrenzung bei Dachflächenfenstern, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bezieht sich auf die Gesamtfläche, wobei es unerheblich ist, ob die Dacheinbauten nebeneinander oder verteilt angebracht werden

ad 20., 22. und 25.) Zur regionstypischen Gestaltung können heimische Bäume und Sträucher, wie z.B. Dornengewächse (Schlehdorn, Weißdorn, Sanddorn, etc.), Wildrosenarten (Heckenrose) oder Weiden herangezogen werden. Thujen sind jedenfalls nicht unter regionstypischer Gestaltung und Bepflanzung zu verstehen. Die Absicherung des Kellergebäudes im Sinne des Objektschutzes ist zur Wasserableitung von Tagwasser und zur Verhinderung von Rutschungen erforderlich. Insofern ist die geplante Errichtung einer Stützmauer bereits im Rahmen der Baubeschreibung anzuführen. Unter unbedingt erforderlichen Böschungssicherungen sind natürliche, bzw. auf Grund von Grundeigentum (an der Grundgrenze) notwendigen Gegebenheiten gemeint, nicht aber Situationen, die erst vom Bewilligungswerber geschaffen werden (Abgrabungen und Anschüttungen).

ad 24.) Als gebietsuntypische Anlagen gelten Hüpftrampoline, Jacuzzi, Schaukel- und Kletteranlagen, Sandkisten, Schwimmteiche und dgl.

ad 25.) Lediglich für die Weinwirtschaft kann von den angeführten Einschränkungen abgegangen werden.

Schlussbestimmungen

Zur Umsetzung architektonisch herausragender Planung von Kellergebäuden kann unter der Voraussetzung, dass sich die Gestaltungslösung dennoch in das Landschaftsbild, in dem sie optisch in Erscheinung tritt, einfügt und diesem gerecht wird, von den Vorgaben dieser Richtlinie in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Eine entsprechende Darlegung und Begründung der abweichenden Gestaltungslösung ist vom Bauwerber mit den Einreichunterlagen vorzulegen. Die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um die Umsetzung architektonisch herausragender Planung eines Kellergebäudes handelt und ob sich dieses Kellergebäude harmonisch in das Landschaftsbild einfügt, obliegt dem Gestaltungsbeitrat. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der in den Einreichunterlagen ausgeführten Erläuterungen zur architektonischen Planung und zur Einfügung in das umgebende Landschaftsbild.

Weicht die Bauausführung im Sinne des § 26 Bgld. BauG wesentlich von den genehmigten Einreichunterlagen ab, so hat die Baubehörde gemäß § 26 Bgld. BauG vorzugehen und die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen sowie den Bauträger bzw. Eigentümer aufzufordern, um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen. Wird die Baubewilligung bzw. Baufreigabe nicht erteilt, so hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.